

Das Ende der Brotkarte

Die Bewirtschaftung eines Grundnahrungsmittels in der Weimarer Republik bis zur Hochinflation von 1923

Von Niklot Klüßendorf

1. Die Vorgeschichte: Lebensmittelrationierung im Ersten Weltkrieg

Zu den gravierenden Begleiterscheinungen des Ersten Weltkriegs (1914–1918) gehörten die Schwierigkeiten der Volksernährung, die nur unzureichend durch die Zwangsbewirtschaftung von Lebensmitteln gemeistert werden konnten und die im späteren Kriegsverlauf gerade in den Städten viele zivile Opfer des Hungers forderten. Denn seit 1914 war das Deutsche Reich durch die britische Seeblockade weitgehend von den gewohnten Nahrungsmittelimporten abgeschnitten, die bis zum 12. Juli 1919 aufrechterhalten wurde, um Druck für die Annahme der Pariser Vorortverträge auszuüben.

Die ersten reichsweiten Maßnahmen begannen im Herbst 1914 mit Preiskontrollen für Lebensmittel, fanden im Februar 1915 ihre Fortsetzung in der Rationierung von Brot und Getreide und setzten sich für fast alle Arten von Lebensmitteln fort.¹ Mit Vorschriften aller Art wurde der Verbrauch von Lebensmitteln eingeschränkt, zum Beispiel dadurch, dass im Herbst 1915 zwei fleischfreie Tage eingeführt wurden.² In Gaststätten wurden die Brotkörbchen auf den Tischen abgeschafft, um die Gäste nicht dazu zu animieren, in Anbetracht der verringerten Portionen der Speisen zu dem knapp werdenden Brot zu greifen. Rationierung wurde bald der einzige Weg, die Bevölkerung halbwegs gleichmäßig mit dem Notwendigsten zu versorgen. Den ersten Eingriffen in die Brotversorgung durch Ausgabe von Brotkarten durch die Großstädte, so in Berlin zum 22. Februar 1915³, folgten im Sommer 1916 Zuteilungssysteme für Fette und Öle und im Herbst des Jahres die Einführung der einheitlichen

-
- 1 Anne ROERKHOHL: Hungerblockade und Heimatfront. Die kommunale Lebensmittelversorgung in Westfalen während des Ersten Weltkrieges (Studien zur Geschichte des Alltags 10), Stuttgart 1991 (grundlegend!); Manfred WILHELM: Kriegsnot und Kriegsbrot. Zur kommunalen Nahrungsmittelversorgung in Trier 1914–1918, in: Kurtrierisches Jb. 48, 2008, S. 207–299; Manfred WILHELM: Milchnot – Kindernot, in: Kurtrierisches Jb. 51, 2011, S. 379–403; anhand der Stimmungsberichte des Landrats für das Stellvertretende Generalkommando in Kassel demnächst Niklot KLÜßENDORF: Lebensmittelversorgung und Volksstimmung im Kreis Herrschaft Schmalkalden im Ersten Weltkrieg, in: HessJbLG 74, 2024.
 - 2 RGBL 1915, S. 714; Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Best. 165, Nr. 3644.
 - 3 <<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/erster-weltkrieg/alltagsleben/brotkarten-und-brotbuecher.html>> (aufgerufen 22.2.2023). Weitere Einführung reichsweit zum 1.3.1915.

Reichsfleischkarte zum 2. Oktober.⁴ Für Fleisch und Wurst konnten Verbraucher nicht mehr zwischen verschiedenen Geschäften pendeln, sondern hatten sich für die wöchentliche Zuteilung bei einem Metzger in die Kundenliste einzutragen. Weitere Maßnahmen betrafen bis zum Kriegsende und darüber hinaus fast alle Arten von Lebensmitteln.

Da die Rationierung mit dem Brot begann, richteten Kreise und Kommunen dafür »Brotkartenstellen« ein. Deren Aufgaben wurden im Lauf des Krieges um die Ausgabe der für weitere Lebensmittel auszustellenden Bezugsscheine und -karten erweitert. Vielerorts blieb diesen Stellen ihre erste Bezeichnung. Die äußere Gestaltung der Bezugsnachweise für Lebensmittel hatte ebenso wie ihre Bezeichnungen eine große Bandbreite: von Ort zu Ort, von Kreis zu Kreis und von Bundesstaat zu Bundesstaat, von durch gesetzliche Vorgaben normierten Beispielen wie der Reichsfleischkarte abgesehen.⁵

Die Hungerzeit war mit dem Waffenstillstand vom November 1918 bei weitem nicht zu Ende. Immerhin erreichten nun wieder Lieferungen ausländischer Lebensmittel, auch karitative, das Reich. Abgesehen von wenigen mit den Alliierten abgesprochenen Zufuhren, wurde es erst durch das Ende der Seeblockade zur Mitte 1919 wieder in die Lage versetzt, mit dem Import dringend notwendiger Lebensmittel die fehlende Produktion im Inland auszugleichen, wenn denn Devisen zur Verfügung standen. Es war nicht sofort allenthalben genügend Nahrung vorhanden. Nur schrittweise konnte die durch den Kriegszustand gebotene Zwangsbewirtschaftung beseitigt werden, bis sich wieder normale Marktverhältnisse in der Versorgung entwickelten. Die Voraussetzungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion entwickelten sich erst langsam, namentlich durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer in ihre normalen Tätigkeiten, in denen zudem die Gefallenen zu ersetzen waren.

2. Eine neue Erfahrung: Der Einfluss der Geldentwertung

In den ersten Jahren der Weimarer Republik wurde die Versorgung mit Lebensmitteln durch eine in ihren Ausmaßen unbekannte Erscheinung im Geldwesen belastet. Durch die anfangs schleichende, im Jahre 1923 galoppierende Entwertung der von ihrer Golddeckung gelösten Mark ging die Massenkaukraft zugrunde.⁶ Mit den der Inflation folgenden nomi-

4 Verordnungen zur Regelung des Fleischverbrauchs und zur Ausgestaltung der Fleischkarte vom 21.8.1916 (RGBl. 1916, S. 941 u. 945).

5 Überblick über die Vielfalt bei Johannes THUMMERER: Die Kriegssammlung der Deutschen Bücherei. IX: Lebensmittelmarken, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 79 vom 4.4.1917. Anlass der Publikation war der 3. [!] Geburtstag der Brotkarte am 22.2.1917, die der Autor lobte *als das Zeichen einer klugen Beschränkung und weisen Maßhaltens, wie es die Weltgeschichte vordem in dieser Form nicht kannte*. Erreichbar über: urn:nbn:de:101:1-2014020310641.

6 Vgl. Herbert RITTMANN: Deutsche Geldgeschichte seit 1914, München 1986, S. 58–73. Als einschneidendes historisches Ereignis steht diese Inflation im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung dem Ersten Weltkrieg kaum nach. Auf die Ausstellung im Historischen Museum Frankfurt a. M. (3.5.–10.9.2023) ist nachdrücklich hinzuweisen. Katalog: Nathalie ANGERSBACH u. Frank BERGER (Hg.): Inflation 1923. Krieg, Geld, Trauma (Kunststücke des Historischen Museums Frankfurt 8), Frankfurt a. M. 2023. Herausragende Einzeldarstellungen im Themenheft »100 Jahre Inflation 1923–2023« (Deutsche Geldschein- und Wertpapiersammler e. V., H. 2023–2).

nen Preissteigerungen hielten die Einkommen nicht Schritt. Zwangsläufig ging die Bereitschaft der Produzenten zur Abgabe ihrer Erzeugnisse zurück. Soweit die Landräte und Oberbürgermeister weiter die im Ersten Weltkrieg eingeführten, für die Stellvertretenden Generalkommandos bestimmten Stimmungsberichte an die Regierungspräsidenten erstatteten, spielte darin die Unzufriedenheit über die hohen Preise eine Rolle.⁷

Die große Inflation erreichte ihren Höhepunkt Mitte November 1923. In dieser Zeit war seit geraumem mit Notgeldformen und Anleihen auf dem Kapitalmarkt experimentiert worden, die nicht mehr auf Währung, sondern auf Naturalien, darunter auch Getreide, lauteten.⁸ Die Geldkrise wurde am Ende durch »wertbeständige Zahlungsmittel«, etwa in Gold oder US-Dollar ausgestellt, und die neue Rentenmark überwunden. Am Ende kam 1 Billion Papiermark (= 1.000.000.000.000 M.) auf 1 Rentenmark (20. November). Dadurch sank eine Reichsbanknote im Nennwert von 10 Milliarden Mark auf den Wert eines Pfennigs herab. Die Umstellung auf stabile Verhältnisse war ein langsamer Prozess, in dem die letzten Notgeldemissionen erst im nächsten Frühjahr eingezogen wurden. Am 11. Oktober 1924 wurde die Reichsmark eingeführt, formell eine Wiederherstellung der Vorkriegswährung zu pari. Dem neuen Geld folgte zu Anfang Dezember 1923 zunehmend die alte Rechnung in Mark und Pfennig.⁹ Obgleich anfangs die Noten der Reichsbank noch gesetzliches Zahlungsmittel blieben, folgte der Normalisierung im Geldwesen auch die der Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt: Produzenten und Handel hielten keine Waren mehr zurück.¹⁰

Als die monetäre Katastrophe im Herbst 1923 auf ihren Höhepunkt zulief, passierte sie am 15. Oktober den Termin, zu dem die öffentliche Brotversorgung eingestellt wurde. Dem Lehrer Kraushaar aus Fronhausen (Landkreis Marburg) zufolge kostete ein Vierpfundbrot auf dem freien Markt am 12. Oktober 1923 300 Millionen Mark, am 13. des Monats 450 Millionen, am 15. bereits 600 Millionen. Am 19. Oktober, dem Tag seines Berichts, sollte es 1 Milliarde kosten.¹¹ Die Brotkarten der letzten zwei Wochen hatte Krauskopf nicht mehr einlösen können. Mit der Inflation und dem Ende der Brotversorgung paarten sich zwei Übel in dieser politisch höchst unruhigen Zeit. Jedes davon war allein als schwerer Schaden zu empfinden.

Zu der Zeit war mit Dr. Hans Luther (1879–1962) ein parteiloser Minister im Reichskabinett, der nacheinander die zwei Ressorts innehatte, die für unsere Fragestellung von zentraler Bedeutung sind. Der spätere Reichskanzler (15. Januar 1925–12. Mai 1926) trat zum 1. Dezember 1922 in das Kabinett Wilhelm Cuno (1876–1933) als Minister für Ernährung und Landwirtschaft ein. Zu Beginn der Hochinflation, am 6. Oktober 1923, wechselte

7 Reinhard NEEBE u. Marcel JACOBSMEIER: Vom Ersten Weltkrieg zur Weimarer Republik. Kriegswirtschaft und Inflationsjahre 1914–1923/24, in: <www.digam.net> [zitiert: DIGAM WK I], hier Nr. 7, Dok. 1, 5, 8, 12 u. 14–15.

8 Niklot KLÜSSENDORF: Roggengeld und Roggenwertanleihen in der Weimarer Republik, in: Vorträge zur Geldgeschichte 10, 2014, S. 51–99.

9 So kam der Preis der Fuldaer Zeitung der Inflation kaum nach: 16.10.: 15 Millionen M., 23.10.: 50 Mill., 27.10.: 80 Mill., 1.11.: 1½ Milliarden, 8.11.: 5 Mrd., 13.11.: 10 Mrd., 21.11.: 30 Mrd., 21.11.: 70 Mrd., am 1.12. endlich: 10 Pfennig. Nun kamen wieder Münzen in Umlauf. Neben den neuen Rentenpfennigen wurden die ab 1873 geprägten kupfernen 1- und 2-Pfennige des Kaiserreichs zum vollen Wert in das nachinflationäre System übernommen.

10 Vgl. DIGAM, WK I, Nr. 7, Dok. 19–20 u. 22.

11 HStAM, Best. 180 Marburg, Nr. 656.

er bei der Umbildung der Regierung im Kabinett II von Reichskanzler Gustav Stresemann (1878–1929) in das Ministerium der Finanzen, das er auch in den folgenden Kabinetten Wilhelm Marx (1863–1946) I und II führte.¹² Als Ernährungsminister war ihm sehr an gesicherten Verhältnissen der bedürftigen Massen gelegen und als Finanzminister brachte er die Reform der Währung über Notverordnungen auf den Weg. Beim Antritt seines ersten Ministeramts leitete ihn die Überzeugung, dass *die Überbleibsel der Kriegswirtschaft, namentlich die immer noch bestehende Teilbewirtschaftung des Brotgetreides [...] zur Beseitigung reif* waren.¹³

3. Kontinuität in der Ausgabe von Brotkarten

a) Die Kriegsbewirtschaftung

Die Weimarer Republik hielt an der Bewirtschaftung des Getreides fest und führte die Maßnahmen des Kaiserreichs, formal an die neue Staatsform angepasst, über fünf Jahre weiter. Die Möglichkeit, den Bezug von Brot und Mehl mit Lebensmittelkarten zu regeln, blieb bestehen. Der rote Faden der Kontinuität zieht sich durch die Gesetze vom Kriegsbeginn bis zum Ende des Jahres 1923.

Am 4. August 1914 erließ das Reich das *Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen*¹⁴, das als Generalvollmacht wirkte, auf die alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen verwiesen. Ab dem 28. Oktober wurde in die Getreide- und Brotwirtschaft eingegriffen, so mit Verboten der Viehfütterung mit Brot, Anordnungen zur Zusammensetzung des Teigs und teilweise dessen Streckung mit Kartoffeln sowie Höchstpreisen für Getreide.¹⁵ Am 25. Januar 1915 folgte die *Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl*.¹⁶ Hierdurch wurden alle Vorräte von Weizen und Roggen für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt,¹⁷ die Vorräte von Mehl nach dem Standortprinzip für die Kommunalverbände (die Gesamtheit aller Kommunen eines Kreises). So erhielt die öffentliche Hand, mit Ausnahmen für Zwecke des Reichs und der Bundesstaaten, Zugriff auf das disponible Gesamtvolumen an Getreide und Mehl, um den Verbrauch zu regeln. Die Reichsverteilungsstelle, eine Behörde von 20 Personen, die neben ihrem Vorsitzenden 16 Vertreter der Bundesstaaten und drei weitere aus dem Deutschen Landwirtschaftsrat, dem Deutschen Handelsrat und dem Deutschen Städtetag umfasste, verteilte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft die bis zur nächsten Ernte verfügbaren Mengen nach durch die Bundesstaaten aufzustellenden Grundsätzen. Zuständig für die Verbrauchsregelung waren Kommunalverbände und Gemeinden.

12 Karl Erich BORN: Hans Luther, in: NDB 15, 1987, S. 544–547.

13 Vgl. die Autobiographie Hans LUTHER: Politiker ohne Partei. Erinnerungen, Stuttgart 1960, hier S. 96. Darin spielt das Ernährungsressort mit kaum acht Seiten eine untergeordnete Rolle, während die Neuordnung der Währung den achtfachen Raum einnimmt.

14 RGBl. 1914, S. 327. Karten oder Bücher zum Eintrag der erhaltenen Waren beim Kauf.

15 RGBl. 1914, S. 459.

16 RGBl. 1915, S. 35.

17 Die vorsorgliche Beschlagnahme wurde für viele andere knappe Güter praktiziert und sicherte den Behörden den Einfluss auf die weitere Zuteilung.

Den Kommunalverbänden oblag die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler. Sie konnten die Aufgabe an Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern delegieren. In § 36 d der Bekanntmachung wurde ihnen neben Befugnissen, die Verhältnisse in Verkauf und Handwerk zu regeln, ermöglicht: *die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise zu beschränken*. Auf dieser Rechtsgrundlage entstanden seit Ende Februar 1915, zuerst in den Großstädten, Bezugssysteme für Brot: Hefte, Bücher oder Karten zum Eintragen der erhaltenen Waren beim Kauf, Einweg-Marken in Papier, zuweilen in Blöcken, oder solche zur Wiederverwendung in Metall, sodann Karten im Abtrennsystem (aus einer namentlich auszufertigenden Stammkarte mit Marken für die Bezugsperioden).¹⁸

Die Bekanntmachung wurde am 28. Juni neu gefasst, mit dem einschränkenden Zusatz im Titel *aus dem Erntejahr 1915*.¹⁹ Jährliche Novellierungen folgten, um Veränderungen der Lage einzubeziehen. Die Beschlagnahme von Brotgetreide erfolgte für den jeweiligen Kommunalverband und setzte mit der *Trennung des Getreides vom Boden* ein (§ 1). Für die Verwaltung wurde die zweiteilige Reichsgetreidestelle gebildet. Sie umfasste eine kleine Behörde, die Verwaltungsabteilung, für die hoheitlichen Aufgaben und eine Geschäftsabteilung, die als Kapitalgesellschaft in der Form einer GmbH organisiert war (§§ 10–16). Aus den Verbrauchsregeln (§§ 47–57) kommt für uns § 48 Betracht, der in c) und d) vorschrieb, *durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregel einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst* und Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger zu treffen. Diese Gruppe umfasste in der Landwirtschaft Tätige und Bezieher von Naturaleinkommen. Für die Agrarbetriebe wurden Anrechnungsquoten festgesetzt, so dass dort Beschäftigte keine Lebensmittelkarten erhielten. Die Abgrenzung von Versorgungsberechtigten und Selbstversorgern blieb bis zum Ende der Zwangswirtschaft das wichtigste Instrument zum Ausschluss von Doppelbezug. Und wenn jüdische Gemeinden zum Pessachfest feines Mehl zur Herstellung von *Mazzot* erhielten, wurden ihren Mitgliedern für die betreffende Zeit die Brotkarten gesperrt.²⁰

Am 22. Mai 1916 wurde das Kriegsernährungsamt errichtet.²¹ Diese aus dem Reichsamt des Innern abgezweigte Oberste Reichsbehörde, Vorläuferin des späteren Reichsernährungsministeriums (1919 März 21), koordinierte die Maßnahmen der zahlreichen Fachstellen in unterschiedlichen Organisationsformen. Dies waren sowohl Behörden als auch Kapitalgesellschaften des Privatrechts zur Beschaffung und Verteilung von Mangelwaren, oft mit Befugnissen zur Beschlagnahme.²² In der *Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte von 1916* vom 19. Juni²³ fielen in § 48 c die Brotbücher weg, da sie leichter zu

18 Vgl. Hedwig TEKOTTE: Die Mehl- und Brotversorgung der Stadt Münster i. W. in der Kriegs- und Inflationszeit (1914–1923), phil. Diss., Münster 1932, S. 74–80. Abbildungen bei Bernd THIER: <<https://wertmarkenforum.de/brotmarken-und-notmuenzen-der-stadt-muenster-aus-der-kriegs-und-nachkriegszeit-1915-1923/>> (abgerufen 22.2.2023).

19 RGBl. 1915, S. 363.

20 HStAM, Best. 165, Nr. 3618, Bd. 3, Bl. 79 f. (1916).

21 RGBl. 1916, S. 401 f. Vgl. Walther HUBATSCH: Bundes- und Reichsbehörden (Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 22), Marburg 1983, S. 183–185 u. 401 f.

22 Momme ROHLACK: Kriegsgesellschaften (1914–1918). Arten, Rechtsformen und Funktionen in der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkriegs, Frankfurt a. M. 2001.

23 RGBl. 1916, S. 613.

manipulieren waren als Karten mit Abschnitten. Es folgten *Regelungen über den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1917* vom 21. Juni mit der Brotkartenausgabe durch die Kommunalverbände in § 58.²⁴ Sinngemäß wurde sie in die *Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918*²⁵ vom 29. Mai 1918 als § 59 übernommen und fortgeschrieben in der Ordnung für die Ernte vom 29. Mai 1919.²⁶ Bis 1918 waren die Regelungen auf die Ermächtigung des Bundesrats vom 4. August 1914 gestützt; 1919 basierten sie auf dem Gesetz über eine *vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Übergangswirtschaft* vom 17. April.²⁷

b) Neue Akzente: Die öffentliche Brotversorgung bis zur Hochinflation

Über den Versailler Friedensvertrag (28. Juni 1919) und die erst zwei Wochen später erfolgte Auflösung der Blockade der Schifffahrtswege hinaus blieben weiterhin Beschränkungen in der Lebensmittelwirtschaft erforderlich. Importe wurden wieder möglich, wenn Devisen verfügbar waren. Lockerungen folgten, so zum 15. September 1920 das Ende der Zwangsbewirtschaftung von Kartoffeln, das zentrale Mittel der deutschen Volksernährung.²⁸ Der Lebensmittelsektor normalisierte sich langsam, als das Warenangebot wieder so groß wurde, dass die Bevölkerung sich auf üblichem Wege versorgen konnte – sofern sie bei den steigenden Preisen über das nötige Geld verfügte. So wurde im August 1921 auf die Möglichkeit, neben dem mit Marken bewirtschafteten Brot nichtrationierte Backwaren im freien Verkehr zu kaufen, verwiesen.²⁹ Dies ging einher mit der Öffnung der Berliner Produktenbörse für Getreide im Juni des Jahres, auf der wieder das, was die Erzeuger nicht für die Umlage, Eigenbedarf und Saatgut benötigten, in den Handel kam – nach fast siebenjähriger Pause.³⁰

Die Anbaufläche im Reich, das traditionell ein Importland war, hatte sich durch die Gebietsabtretungen, darunter regelrechte »Kornkammern« im Osten, rund um ein Siebtel verringert.³¹ Die Landwirtschaft arbeitete weiter mit traditionellen Methoden, bei Kriegsverlusten an Arbeitskräften, Zugvieh und Geräten der Mechanisierung. Die Böden waren wegen mangelhafter Versorgung mit Dünger nur vermindert leistungsfähig. So war die Produktivität gegenüber der Vorkriegszeit stark eingeschränkt, 1919 allein um 35 %.³² Unter diesen

24 RGL. 1917, S. 507.

25 RGL. 1918, S. 435.

26 RGL. 1919, S. 525.

27 RGL. 1919, S. 394.

28 VO. vom 24.8.1920. RGL., S. 1610.

29 Hinweis des Fuldaer Magistrats vom 8.8.1921 mit Vermerk, die Preisbildung für freie Backwaren sei nur durch die Bestimmungen des Wuchergesetzes beschränkt. StadtA FD, XIV E/30/2.

30 Werner PIEPER: Die Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide während des Weltkrieges 1914/18 und der Übergang zur freien Wirtschaft in den folgenden Jahren, phil. Diss., Berlin 1927, bes. S. 63.

31 Zusammenfassend vgl. Max ROLFES: Landwirtschaft 1914–1970, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2, Stuttgart 1976, S. 741–795, bes. S. 741–744; Friedrich-Wilhelm HENNING: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik 1914 bis 1932 (Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands 3,1), Paderborn u. a. 1996, S. 103–131, 315–319 u. 403–409; Heike KNORTZ: Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Zeit, Göttingen 2021, S. 130–132.

32 PIEPER: Versorgung (wie Anm. 30), S. 52.

Voraussetzungen setzte das Reich die Praxis jährlicher Gesetze für die Getreideernte bis 1923 fort.³³ Damit sicherte es weiter die Grundversorgung durch Vorratshaltung und Verbrauchsregelungen und suchte über Zuschüsse den Brotpreis niedrig zu halten. Die *Reichsgetreideordnung für die Ernte* vom 21. Mai 1920 enthielt wie zuvor die Beschlagnahme des Getreides mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband, in dessen Bezirk es gewachsen war.³⁴ In § 59 c blieben die Ausgabe von Brotkarten und die Verbrauchserfassung stehen.

Das 1921 erstmals im ordentlichen Verfahren durch den Reichstag mit Zustimmung des Reichsrats beschlossene Gesetz zur *Regelung des Verkehrs mit Getreide* für das Wirtschaftsjahr 1921/22 vom 21. Juni, welches die Verhältnisse bis Ende Februar 1922 regelte,³⁵ und das Folgegesetz für die Ernte 1922 vom 4. Juli 1922³⁶ änderten die Strategie. Sie nahmen Abstand von vorsorglicher Beschlagnahme und sicherten die Brotversorgung durch eine Zwangsumlage des Getreides für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Mit diesem »Sockel«, der dem gesamten Inlandsbedarf für rund 120 Tage entsprach, war eine Basis geschaffen. Damit wurde nicht der gesamte Bestand der heimischen Ernte erfasst; der Rest war vielmehr frei in den Handel zu bringen.³⁷ Die Verwaltung der Umlage wurde, hier am Beispiel Preußens dargelegt, durch umfassende Meldepflichten der Kommunalverbände an die Regierungspräsidenten sowie der Regierungspräsidenten an den Staatskommissar für Volksernährung und das Landesgetreideamt stark beansprucht.³⁸ Die amtlich festgesetzten Preise für die Umlage, welche die dazu verpflichteten Bauern finanziell abgelten konnten, wurden bald zur Dauerbelastung im Verhältnis der produzierenden Landwirtschaft zur Reichsgetreidestelle.³⁹ Dass diese lange unterhalb ihrer Gesteungskosten Getreide abgab und so den Verbrauch subventionierte, wurde oft übersehen und daher kaum geschätzt.⁴⁰

Die Umlage von 2 ½ Millionen Tonnen jährlich brachten die Länder anteilig aus den landwirtschaftlichen Betrieben auf und lieferten sie der Reichsgetreidestelle, deren Bestand von Gesetz zu Gesetz fortgeschrieben wurde. Weiterhin unterschied sie zwischen »Bedarfskreisen« und »Überschusskreisen« und sorgte mit ihren Beständen für den Ausgleich. Das Verfahren presste die Getreideversorgung über die verordneten Preise in den Rahmen einer Planwirtschaft. Das Gesetz zur *Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24* vom

33 Wir beschränken uns hier auf die Gesetze. Berücksichtigt wurde die Online-Edition »Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik«, hier zitiert: ARKWR mit Angabe des Dokuments in der Druckfassung. <<https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/index.html>> (aufgerufen 30.4.2023).

34 RGBl. 1920, S. 1021.

35 RGBl. 1921, S. 737, ebd. 1922 I, S. 189.

36 RGBl. 1922 I, S. 537 u. 549. Das Wirtschaftsjahr endete am 28.2.1923. Für die Umlage wurde die Frist zunächst bis zum 15.4.1923 verlängert. Vgl. VO. vom 27.10.1922 in: RGBl. 1922 I, S. 809. Zum weiteren Verlauf s. unten S. 119 f.

37 Vgl. PIEPER: Versorgung (wie Anm. 30), S. 61 u. 68.

38 HStAM, Best. 180 Marburg, Nr. 654.

39 Vgl. Stephanie MERKENICH: Grüne Front gegen Weimar. Reichs-Landbund und agrarischer Lobbyismus 1918–1933 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 113), Düsseldorf 1998, bes. S. 167–173. Weiteres s. unten Anm. 46.

40 So lag um den 27.3.1923 der Abgabepreis der Reichsgetreidestelle bei 200.000 M. für 1 Tonne Getreide bei Umlagepreisen von 550.000 bis 550.000 M. ARKWR, Kab. Cuno, Dokumente, Bd. 1, Nr. 161: Kabinettssitzung vom 17.5.1923. Weitere Daten bei PIEPER: Versorgung (wie Anm. 30), S. 63–65.

23. Juni 1923⁴¹ setzte nicht mehr die Umlage ein, die aus dem Vorjahr noch nicht voll abgerechnet war. Mit dem am 12. Februar 1923 von Ernährungsminister Luther formulierten neuen Ziel, die Versorgung in die freie Wirtschaft zu überführen und im Lande eine Reserve an Getreide durch Importe und Beschaffung zu bilden,⁴² ging das Gesetz von 1 Million Tonnen aus, zu deren Erwerb die Reichsregierung ermächtigt wurde (§§ 1–2). Durch Verordnung vom 23. Oktober wurde die Obergrenze auf die früheren 2 ½ Millionen Tonnen der Umlage angehoben.⁴³ Der Kauf wurde über Kreditermächtigungen auch im Ausland ermöglicht.⁴⁴ Die Reichsgetreidestelle suchte Lagerhallen mit einer Kapazität von mindestens 2.000 Tonnen anzumieten, mit Bahnanschluss oder Lage an einer Wasserstraße.⁴⁵ Die Geschäftsabteilung war ein Wirtschaftsimperium geworden, das als größter Getreidehändler im Reich seinen Sitz in Berlin in einem repräsentativen Bürogebäude am Kurfürstendamm 237 hatte. Für die Erweiterung des Erwerbsvolumens, das anfangs noch ¾ Million Tonnen höher geplant war, zog sich die Reichsgetreidestelle heftige Kritik aus dem Hessischen Landbund wegen des ihr unterstellten Ankaufs unterhalb der Gestehungskosten zu. Das Verhältnis der Landwirtschaft, die den quasi-staatlichen Monopolisten als *unproduktive Verteilungsbürokratie* sah und fehlende parlamentarische Kontrolle bemängelte, blieb zwiespältig.⁴⁶

Im Gesetz für 1921 stand unter den Aufgaben der Kommunalverbände in § 34 b weiter die Befugnis, *durch Ausgabe von Brotkarten oder durch Kundenlisten eine Verbrauchsregelung einzuführen*. Die hinzugefügten *Kundenlisten*, übernommen in die weiteren Jahresgesetze, waren mehr als eine Formsache. Sie boten eine alternative Möglichkeit des Eingriffs an – analog zu den seit 1916 üblichen Zwängen in der Fleischversorgung. Das Gesetz für 1922 präziserte den § 35 durch *insbesondere Vorsorge dafür zu tragen, dass nichtversorgungsberechtigte [...] Personen von der Versorgung ausgeschlossen bleiben*. In § 31 mit dem üblichen Ausschluss der Selbstversorger folgte in Absatz 3 der Vorbehalt, die Versorgungsberechtigung an Einkommensgrenzen zu binden. Dies erfolgte mit der *Verordnung über die öffentliche Brotversorgung* des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. September 1922.⁴⁷ § 1 Abs. 1 setzte die Obergrenze im steuerpflichtigen Einkommen für 1921 mit 30.000 M. für den Haushaltsvorstand zuzüglich 15.000 M. für jeden im gemeinsamen Haushalt verpflegten Angehörigen. Als Konzession an die fort-

41 RGL. 1923 I, S. 410.

42 Denkschrift über die Getreidewirtschaft vom 12.2.1923 und Notiz über die Ministerbesprechung vom 2.3.1923. ARKWR, Kab. Cuno, Dokumente, Bd. 1, Nr. 73 u. 90.

43 RGL. 1923 I, S. 1039.

44 Vgl. RGL. 1922 I, S. 809, 1923 II, S. 44, 226, 304, 330 u. 391. Die Reichsgetreidestelle hatte im Krieg die verbliebene Einfuhr aus dem neutralen Ausland über die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft (Z. E. G.) abgewickelt, die zum 1.1.1919 liquidiert wurde. Zur Nachfolgerin im Einfuhrmonopol war bis September 1923 die Einfuhrgesellschaft für Getreide und Futtermittel m. b. H. Vgl. PIEPER: Versorgung (wie Anm. 30), S. 33–36 u. 54 f.

45 HStAM, Best. 180 Hanau, Nr. 4916. Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle für den Verkauf von Getreide seitens der selbstliefernden Kommunalverbände [...], Berlin 1920, in: HStAM, Best. 180 Marburg, Nr. 657.

46 Vgl. »Das neue Getreideumlagegesetz«, in: Kurhessische Bauernztg., Ausgabe C, Jg. 5, Nr. 21, vom 27.5.1923. HStAM, Best. 180 Hanau, Nr. 4916.

47 RGL. 1922 I, S. 723. Ausführungsbestimmungen: HStAM, Best. 150, Nr. 429, Bl. 201. Ausländer aus Hochvalutaländern wurden auf das »freie« Brot verwiesen, Saisonarbeiter im Reich als Nutzbringende versorgungsberechtigt.

geschrittene Inflation hieß es in Absatz 2: *Wer nachweist, dass sein Einkommen im Wirtschaftsjahre 1922/23 das Vierfache des Einkommens nach Abs. 1 nicht übersteigt, bleibt versorgungsberechtigt.* § 2 wies die Kommunalverbände an, zum 16. Oktober 1922 den Ausschluss nicht Berechtigter aus der öffentlichen Brotversorgung zu regeln und eventuell für die Teilnahme einen Antrag mit Einkommensnachweis vorzusetzen. Da die Kommunen die Listen der Berechtigten führten, wurde die Verwaltungsarbeit auf sie verlagert. Durch die Einkommensgrenze wurde die allgemeine Brotkartenberechtigung in eine sozialstaatliche Maßnahme umgewandelt.

Bei den Mengen von Versorgungsberechtigten bzw. Karteninhabern wurden Kontrollen schwierig: Wohlhabende rechneten ihr Einkommen herunter; Einsprüche gegen den Entzug waren häufig. In Kontakten zwischen Finanzämtern und Kommunen, wie in Fulda, wurden örtlich praktikable Lösungen gesucht.⁴⁸ Die besonders gut dokumentierten Erfahrungen im Landkreis Hanau mit dem einkommensbedingten Ausschluss aus der Berechtigung zeigten nur geringen Erfolg: Am 18. Oktober 1922 waren gerade einmal 159 Personen aus der Liste gestrichen, die am 1. August 49.158 Versorgungsberechtigte und 13.632 Selbstversorger umfasste.⁴⁹ Den Rest erledigte die Inflation, für die der »Puffer« des Vierfachen gedacht war. Die Mark war am 28. Februar 1923 nur 6,25 % ihres Wertes vom 8. September 1922 wert.⁵⁰ Da solcher Geldwertverlust die Zahl der Versorgungsberechtigten zu minimieren drohte, wurde die Einkommensgrenze am 9. Mai 1923 der Inflation angepasst.⁵¹ Die Einbeziehung von außerhalb des Haushalts lebenden Familienmitgliedern, etwa Studierenden, in die Versorgungsberechtigung war die erste Verbesserung. Sodann wurde die Anspruchsgrenze nach § 1 Abs. 2 im Wirtschaftsjahr 1922/23, das nun mit der Zeit vom 16. August 1922 bis zum 15. August 1923 definiert wurde,⁵² auf das 75-fache angehoben. Einkommensüberprüfungen, wie sie 1922 mancherorts erfolgt waren, wurden nicht mehr festgestellt. Die Inflation hätte sie ohnehin überflüssig gemacht.

Das Gesetz vom 23. Juni 1923 für das Wirtschaftsjahr 1923/24 bestimmte den 15. September 1923 als Endtermin der öffentlichen Brotversorgung, mit Verlängerungsoption zum 15. Oktober 1923 (§ 3). Zum Ausgleich für den Fortfall der Versorgung des bedürftigen Teils der Bevölkerung wurden Einnahmen aus einer mit Gesetz vom 20. Juli 1922 eingeführten Zwangsanleihe auf Vermögen vorgesehen (§ 4–5).⁵³ Die betreffenden Einzahlungen wurden fortan als *Brotversorgungsabgabe* verbucht.⁵⁴ Ansonsten blieben die meisten Bestimmun-

48 StadtA FD, XIX E/30/2.

49 HStAM, Best. 180 Hanau, Nr. 4875 f. Bei Streichung des Haushaltungsvorstands waren alle Angehörigen mitsamt dem Hauspersonal ausgeschlossen.

50 Vgl. RITTMANN: Geldgeschichte (wie Anm. 6), Tab. 8, S. 536–539. Zum Vergleich: 1 Goldmark = 339,45 M. bzw. 5.407,00 M.

51 RGBl. 1923 I, S. 292.

52 Das Wirtschaftsjahr wurde nun wegen der verlängerten Abrechnung der Umlage bis zum Beginn der neuen Jahresernte gerechnet.

53 RGBl. 1922 I, S. 601.

54 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (= HHStAW), Best. 216/2, Nr. 766. Vgl. »Die Brotversorgungsabgabe«, in: Vossische Ztg., Berlin, Nr. 331, vom 15.7.1923, Nr. 390 vom 18.8.1923. Bekanntgabe der Zeichnung im Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 167 vom 20.7.1923, Nr. 170 vom 24.7.1923 sowie Nr. 290 vom 20.12.1923. Wegen Einspruchs der Besatzungsmächte 1923 keine Zeichnung im besetzten Gebiet.

gen des Gesetzes vom 4. Juli 1922 für das Wirtschaftsjahr 1922/23, auch die Verbrauchsregelung in § 35, gültig. Das Ziel des neuen Jahresgesetzes war die Lösung von der Umlage und die Freigabe der Brotversorgung im Herbst. Deren Ende wurde durch Verordnung vom 28. August auf den 15. Oktober 1923 verschoben.⁵⁵ So endete die Brotversorgung zu einem denkbar schlechten Zeitpunkt, inmitten der Hochinflation, welche die Reichswährung binnen 36 Tagen zusammenbrechen ließ: Am 15. Oktober kam eine Mark Vorkriegs-Goldwährung auf 895.665 M., am 20. November auf 1 Billion, die zum Umstellungskurs der neuen Rentenmark wurde.⁵⁶ Dass der 15. Oktober 1923 auch der Tag war, an dem die Regierung Stresemann mit der Rentenbankverordnung den ersten Schritt zur Währungsstabilisierung vornahm,⁵⁷ zeigt wiederum die enge Verknüpfung von Brotversorgung und Geldkrise.

In dem hektischen Herbst ließ die Reichsregierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 am gleichen Tag eine *Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24* folgen, die sie am 23. Oktober durch eine gleich betitelte ersetzte.⁵⁸ Wesentlich waren die Erhöhung der Erwerbsermächtigung und die Verfahren der Zuteilung von Getreide durch die Reichsgetreidestelle an Mühlen in den Bedarfskommunalverbänden (den Zwängen der Inflation folgend *zu Tagespreisen*), mit dem Ziel, jedem Bezugsberechtigten 150 Gramm Mehl Tagesration zu sichern. Die Entscheidung, welche Kommunalverbände als Bedarfskommunalverbände eingestuft wurden und welche Kopfrationen ihnen zu überweisen waren, übernahm die Reichsregierung. § 3 ermächtigte sie, für einzelne Gebiete abweichende Regelungen zu treffen, *insbesondere die Markenbrotversorgung in der bisherigen Weise fortzusetzen*. Die Mittel aus der Zwangsanleihe ließen sich nach § 5 zur Verbilligung von Milch für Bedürftige und zu Kinderspeisungen umwidmen.

In den Verordnungen vom 13. und 23. Oktober erschien in praktisch letzter Minute die längst übliche *Markenbrotversorgung*. Eine neue Verordnung, welcher der Reichsrat hätte zustimmen müssen, kam nicht mehr zustande. Es ging hier nicht ausschließlich um Brotkarten, denn *Markenbrot* hatte eine andere Definition. Es war ein wohl seit 1921 übliches Graubrot im Format von 43,3 x 14,8 cm, das praktisch auf die Wochenration vieler Brotmarken um 1.800 bis 1.900 Gramm kam. Auf Qualität und Verbreitung dieses Brots nahm die Reichsgetreidestelle Einfluss, besonders mit dem hohen Anteil von Roggen, analog zu der starken Präferenz für dieses Getreide in der Inlandsproduktion. Ausgerechnet für dieses subventionierte Einheitsbrot wurde der Reichsgetreidestelle gewinnorientierte Misswirtschaft vorgeworfen. Dagegen ging sie 1922 mit einem vom Kommunalverband Templin (Brandenburg) gestalteten Plakat von 96 x 71 cm Größe vor, auf dem sie ihre Kalkulation gegen Vorwürfe stellte, sie kassiere 42,22 % des Brotpreises für sich und ihre aufwändige Verwaltung (Ausschnitt: Abb. 1).⁵⁹

55 RGL. 1923 I, S. 843.

56 Vgl. RITTMANN: Geldgeschichte (wie Anm. 6), S. 539.

57 RGL. 1923 I, S. 963.

58 RGL. 1923 I, S. 943, 947 u. 1039.

59 HStAM, Best. 150, Nr. 429, Bl. 21. Der Abbildung war ein Brot in natürlicher Größe an die Seite gestellt, dazu ein ähnliches Diagramm zur Widerlegung tendenziöser Zeitungsartikel mit Getreide 29,32 %, angeblichen Kosten der Reichsgetreidestelle 24,22 %, angeblichen Kosten des Kommunalverbandes 6,67 %, Müller 3,16 %, Bäcker 18,63 %.

Die Praxis der öffentlichen Brotversorgung hatte sich von 1921 bis 1923 graduell verändert. Es ging nun zunehmend um Bevorratung und Subventionierung. Das Gesetz vom 23. Juni 1923 mit seinen Änderungen war das letzte zur Jahresgetreideversorgung. Nach dessen Ablauf sollte die öffentliche Bevorratung entfallen. Die Getreideumlage von 1922 hatte sich weitgehend erledigt und war noch nicht einmal abgerechnet.⁶⁰ Die »Umetikettierung« der auf 1 Million Tonnen verkürzten Bevorratung als Kauf mitsamt der verspäteten Aufstockung über die Kaufermächtigung vom 23. Oktober waren in dem hektischen Herbst undurchführbar. Zum Getreideerwerb im Ausland fehlten Devisen. Reichsernährungsminister Luther brachte dies bereits am 17. September auf den Punkt: *Aus diesem Grund muss die gesamte Versorgung Deutschlands mit Brot fast völlig auf die Inlandsernte abgestellt werden und es darf Brotgetreide mehr noch als in früheren Jahren nicht Zwecken dienen, die nicht der unmittelbaren Ernährung der Bevölkerung zu Gute kommen.*⁶¹ Die Verfügbarkeit von Getreide litt in den kritischen Wochen um den 15. Oktober unter fehlenden Mengen, Mängeln der Transportkapazität sowie Zurückhaltung von Waren in der Inflation, so dass Gefahren für die innere Ruhe im Reich drohten. Teilweise befürchteten die Behörden die Stürmung von Lagerhallen der Reichsgetreidestelle.⁶² Zudem häuften sich Fälle der Zweckentfremdung von

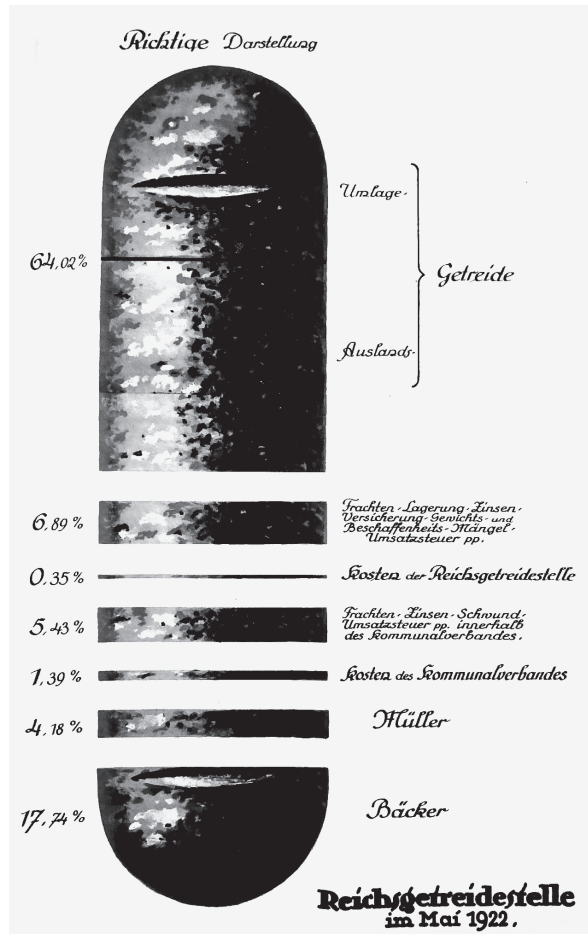


Abb. 1: Schematische Darstellung eines Markenbrotts mit Aufteilung der darauf entfallenden Kosten durch die Reichsgetreidestelle [HStAM, Best. 150, Nr. 429, Bl. 21]

60 Nach den Akten beider Regierungsbezirke der Provinz Hessen-Nassau (HStAM, Best. 150 u. 165; HHStAW, Best. 405).

61 Vgl. zur Situation die Überlieferung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau. HStAM, Best. 150, Nr. 430, bes. Bl. 191, hier Bl. 204.

62 Rundschreiben des Preuß. Staatskommissars für Volksernährung vom 1.11.1923. HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 271.

Getreide wie die verbotene Fütterung von Vieh mit Brotfrucht. Die einzige Regelung, die das Reich 1924 noch folgen ließ, war eine Verordnung des Reichsernährungsministers vom 6. Mai, die das aus der Kriegsgesetzgebung mitgeschleppte Verfütterungsverbot für Getreide aufhob.⁶³

Mit dem Ende der öffentlichen Brotversorgung zum Stichtag des 15. Oktober 1923 entfiel die Hauptgrundlage für Brotkarten. Kommunalverbände, die nicht über eigene Ernte abgesichert waren, sollten bis zu Dreiviertel des bisherigen Markenbrotbedarfs erhalten. Er war ihnen durch Mühlen und Bäcker *im freien Verkehr*, also *ohne Verbilligung*, über die Reichsgetreidestelle zu Tagespreisen zuzuführen.⁶⁴ Manche Gemeinden führten vorerst die Listen der Versorgungsberechtigten durch Neueinträge und Streichungen weiter. Inwieweit örtlich auf Bezugsscheinlösungen zurückgegriffen wurde, wenn noch Markenbrot produziert wurde, ist nicht zu erweisen. In ländlichen Regionen mag der Einsatz von Kundenlisten praktikabel gewesen sein. Kleine Betriebe konnten kaum Markenbrot und freies Brot nebeneinander backen. Die Durchmischung der Begriffe Markenbrot, Kartenbrot und Brotkarte kam zuweilen in Eingaben aus dem Publikum vor.

Gut belegte Beispiele der termingerechten Einstellung der Brotversorgung liefern Frankfurt a. M., das noch im Frühjahr 1923 die Ausgabe der »Bezugsmarken« laufend durch Plakate bekanntgegeben hatte⁶⁵ und Münster (Westfalen), wo über viele Jahre die Versorgung über Marken aus Metall und zuletzt mit gedruckten Gutscheinen geregelt worden war.⁶⁶ Auch in Marburg an der Lahn endete zum 15. Oktober 1923 die Ausgabe von Brotkarten durch das städtische Lebensmittelamt, das diese Aufgabe zum 10. April 1922 von den zuvor tätigen 52 ehrenamtlichen Brotkartenverteilern übernommen hatte.⁶⁷ Für Württemberg gibt die entfallene Nutzung der Abschnitte Nr. 18 und 19 auf den Standard-Brotkarten der Oberämter eine klare Aussage.⁶⁸ So endete mit der öffentlichen Brotversorgung flächenhaft die Zeit der Brotkarte, mit wenigen Ausnahmen, auf die unten einzugehen ist. Die zwar nötigen, aber kaum beliebten Karten verschwanden in wenigen Wochen ohne viel Aufhebens.

Wie sich die Einstellung der Versorgung in der krisenhaltigen Zeit auf die Volksstimmung auswirkte, zeigten Berichte aus verschiedenen Teilen des Reiches über erregte Auftritte vom 15. Oktober bis in den November.⁶⁹ Die Krawalle gipfelten in Berlin, wo die Mängel in der Brotversorgung, den Ärger über fehlende Brotmarken eingeschlossen, zu

63 RGBl. 1924 I, S. 433. Die Zufuhr von Getreide in die hochprofitablen Viehmastbetriebe bedrohte die für die Bevölkerung vorgesehenen Bestände.

64 Rundschreiben des Reichsernährungsministers an die Landesregierungen vom 16.10.1923. HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 235–237.

65 <<https://www.stadtgeschichte-ffm.de/de/stadtgeschichte/stadtchronik/1923>> (aufgerufen 10.3.2023). Vgl. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M. (= ISG FFM), Best. S 9, Nr. 211–101 bis 104. Die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung suchte zunächst die Verlängerung der Brotversorgung zu erreichen. ISG FFM, A02.01, R-1319. Zu den Sonderregelungen für Erwerbslose s. unten S. 136.

66 Letzte Ausgabe von Brotmarken 28.9.1923, letzte Mehlbelieferung der Bäcker 9.10.1923 TEKOTTE: Münster (wie Anm. 18), S. 79 f.

67 StadtA MR, 4 D, Nr. 2885, vgl. 3 C, Nr. 791. Der Lehrer Heinrich Walter hatte bis zu diesem Datum mit Erlaubnis des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses seines 33. Bezirks eine Sammlung aller ausgegebenen Karten angelegt, die das Lebensmittelamt nicht weiterführte.

68 Siehe unten S. 129 f.

69 Vgl. die Anlagen zur Ernährungslage außerhalb der Tagesordnung der Sitzung des Reichskabinetts vom 15.10.1923 in ARKWR, Kab. Stresemann I/II, Bd. 2, Dok. 288, Nr. 136, Anl. 10, Anm. 53.

Anfang November gar zu pogromartigen Ausschreitungen im Scheunenviertel führten.⁷⁰ Im Reichsarbeitsministerium, das mit Unterstützungen gegensteuern wollte, sah man es als *Unglück an, dass die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Brot mit einem Tiefpunkt der Geldentwertung und weitergehender Arbeitslosigkeit zusammenfiel.*⁷¹

Für die besetzten Gebiete im Westen, die noch unter den Folgen des im September abgebrochenen »Ruhrkampfes« litten, gab es eine Ausnahme.⁷² Ihre Belieferung mit Getreide für subventioniertes Brot wurde bis zum 18. November fortgesetzt und dann als zu kostspielig eingestellt.⁷³ Denn Preisunterschiede von »freiem« Brot zu Markenbrot im Verhältnis von 4:1, wie sie aus Essen im späten Oktober gemeldet worden waren, waren kaum länger auszugleichen.⁷⁴ Welche Lösungen dort zum Bezug galten, ist im Einzelnen nicht mehr zu klären.

Die Reichsgetreidestelle belieferte in der Schlussphase aus ihren Lagerbeständen Bedarfskommunalverbände zu Marktpreisen. Sie war für ihre Bezieher attraktiv, weil sie Papiermark zum amtlichen Kurs annahm, während Mühlen, Getreidehandel und Landwirtschaft wertbeständige Zahlungsmittel forderten.⁷⁵ Spätestens zum 31. Dezember 1923 war nach § 2, Satz 2, des Gesetzes vom 23. Juni die Tätigkeit der als Behörde eingerichteten Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle einzustellen. Ihre Beamten dürften zumeist in das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft überführt worden sein. Zur Auflösung der als GmbH organisierten Geschäftsabteilung war kein Gesetz erforderlich, sondern lediglich die Löschung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg. Durch den Wegfall ihres gesetzlichen Auftrags gingen die Handelsaktivitäten der Gesellschaft zurück. Dass die 1925 eingeleitete Liquidation einer Kapitalgesellschaft dieses Umfangs Jahre in Anspruch nahm, war normal. Das Verfahren zog sich bis 1932 hin.⁷⁶ Soweit das Liquidationsvermögen auf die Beteiligung des Reichs entfiel, wurde es zur Förderung der Landwirtschaft bestimmt. 1926 waren in dem dafür erlassenen Gesetz 60 Millionen Reichsmark eingeplant.⁷⁷ Die Geschichte des Konzerns, der einmal über 4.000 Mitarbeiter beschäftigte,⁷⁸ ist noch zu schreiben.

70 <<https://www.mdr.de/geschichte/weitere-epochen/weimarer-republik/internierungslager-razzien-pogrome-100.html>> (aufgerufen 8.3.2023).

71 Kabinettsitzung vom 15.10.1923: ARKWR, Kab. Stresemann I/II, Bd. 2, Dok. Nr. 136, c.10, Anm. 53.

72 Vgl. Lothar VELLING: Karte »Verwaltung bzw. militärische Besetzung der westdeutschen Gebiete, Ende 1923«, https://www.muelheim-ruhr.de/cms/100_jahre_ruhrbesetzung_in_muelheim_an_der_ruhr.html (aufgerufen 1.3.2023).

73 ARKWR (wie Anm. 71), Nr. 233. Ankündigung vom 10.11.1923 durch ein Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts: HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 278.

74 Kabinettsitzung vom 10.10.1923: ARKWR, Kab. Stresemann I/II, Bd. 2, Dok. Nr. 133, c. 3, Anm. 10.

75 Abrechnungsmodalitäten: Rundschreiben der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände vom 26.11.1923. HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 287. Vgl. ARKWR, Kab. Stresemann I/II, Bd. 2, Dok. Nr. 136, Anl. 10, Anm. 55.

76 Im gedr. Band des Handelsregisters 1931, S. 953, mit Liquidator Dr. Fritz Koehler, Kapital 17,5 Mill. RM. Landesarchiv Berlin (= LA Berlin), A Rep. 342-02, Nr. 63679: Enthält nach Auskunft von Herrn Michael Albrecht, Abt. II, nur Bd. 2 mit Laufzeit 1919-1923, ohne das Vorblatt; auf dem Aktendeckel Vermerk »gel[ösch]t 1932«. Vgl. Bundesarchiv (= BArch), R 2/17915 u. 17917.

77 Gesetze vom 22.6.1926 (RGBl. 1926 I, S. 315) und vom 12.9.1933 (RGBl. 1933 I, S. 618).

78 Vgl. PIEPER: Versorgung (wie Anm. 30), S. 68. Die Untersuchungen PIEPERS mit wertvollen statistischen Anhängen wurden nicht bis zum März 1925 weitergeführt, sondern endeten zum Teil schon für die Mitte des Jahres 1923.

4. Von Ort zu Ort verschieden: Das Ende des Brotkartenwesens in Beispielen

a) Die Karten in der Quellenkritik

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1923/24 hatten die Gesetze die Ausgabe von Brotkarten ermöglicht. Zuletzt wurde die Weitergeltung der Verbrauchsregelung für 1922/23 erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 verfügt. Die scheinbare Lücke wurde wohl pragmatisch im Vorgriff auf die neue Regelung überbrückt, ebenso wie in den Vorjahren, in denen das in den Gesetzen nicht exakt definierte Wirtschaftsjahr nach den ersten zwei Monaten des Folgejahres nicht abgeschlossen werden konnte, sondern erst mit Beginn der neuen Ernte auslief.

Nach dem Krieg blieben Brotkarten vielerorts üblich, wenn nicht andere Wege von Versorgung und Zuteilung wie die über Kundenlisten und Markenbrot praktiziert wurden. Da die bewirtschafteten Mengen kein Überangebot zur Folge hatten, blieben Maßnahmen geboten. Doch sind die praktizierten Methoden der meisten Kommunalverbände und größeren Gemeinden nicht mehr im Detail nachzuweisen.

Nach Relikten der Brotkartenwirtschaft aus dem letzten Jahr 1923 wurde gezielt gesucht. Infolge der Quellenlage ist nicht immer die Kontinuität zu früheren Maßnahmen zu erweisen. Daher werden hier als gegenständliche Zeugnisse der späten Getreideversorgung einige der letzten Brotkarten und -marken aus dem Krisenjahr vorgestellt. Ohne über die durchweg seltenen Objekte der »Auslaufphase« eine Übersicht liefern zu können, geht es hier nur um Stücke, die bei Sichtung von Quellen zu anderen Fragestellungen auffielen und weiterführende Recherchen auslösten. Einzubeziehen waren Vergleichsstücke aus verschiedenen Landschaften, die als Exempel für die Weiterführung des Brotmarkenwesens durch die Weimarer Republik bis zu seinem Ende nach dem Gesetz vom 23. Juni 1923 stehen. Überraschend ist die ungewöhnliche Vielfalt von Formularen, da es hierfür, wohl von Bayern und Württemberg abgesehen, keine Vorgaben gab.

Die Quellenkritik bedarf einiger Erläuterungen zu den Verfahren und der Terminologie: Die Einführung der Lebensmittelkarten und -marken löste seit 1915 eine Flut von Berechtigungsscheinen aus. Dies animierte bald Sammler dazu, an die Ausgabestellen mit Bitten um Muster heranzutreten. Solchen Gesuchen nachzugeben, war meist verboten. Daher konnte sich kein exzessiver Markt bilden wie für das Notgeld,⁷⁹ der wenigstens dazu führte, dass davon umfangreiche überregionale Sammlungen entstanden. Die Ausgabestellen, denen vielerorts die von ihrer ersten Aufgabe abgeleitete Bezeichnung »Brotkartenstellen« blieb, waren in der Verwaltung des Mangels durch eine umfangreiche Buchführung mitsamt Karteien der Bezugsberechtigten belastet. Ihre Bestände an Lebensmittelkarten waren vor Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung und vor Fälschung zu schützen. Eine Kartenstelle, die nicht ausgegebene Karten und Marken lagerte, riskierte deren Missbrauch, besonders für Blankoformulare ohne Geltungsdaten.

Die ersten Bezugsscheine waren beim Einkauf vorzulegende Karten oder Hefte, in denen die von ihren Inhabern erhaltenen Mengen notiert wurden, um Mehrbezug auszuschließen. Auch gab es Gutscheinefte, deren Abschnitte beim Erhalt der Ware

79 Niklot KLÜßENDORF: Das Notgeld der Stadt Melsungen seit 1917. »Behelf« und »Ware« als zwei Seiten der Medaille (Schriften des Hess. Staatsarchivs Marburg 31), Marburg 2016, S. 62–81.

abzugeben waren. Diesem Prinzip folgten mehrteilige Lebensmittelkarten, die bald zum Regelfall wurden. Sie bestanden aus einer beim Einkauf vorzulegenden »Stammkarte« für den Inhaber bzw. seine Familie und angehängten, meist nummerierten und/oder mit begrenzter Geltungsdauer versehenen Abschnitten, den eigentlichen Marken. Diese trugen für Brot und andere Grundnahrungsmittel meist Mengenangaben und bezifferten so den Anspruch auf Ware. Für Fleisch und Wurst, so bei der einheitlichen, noch 1920 genutzten Reichsfleischkarte, auch für Speisefette, hatten die Abschnitte nur Nummern für die Zuteilungsperioden. Die Rationen richteten sich nach der Verfügbarkeit der Lebensmittel und wurden erst kurz vor dem meist einzigen Ausgabetag in der Woche bekanntgegeben, etwa durch Aushänge an den Verkaufsstellen oder Amtsblattnotizen. Bei extremen Engpässen gab es für Abschnitte der Reichsfleischkarte nur Mehl und Hülsenfrüchte, wie in Schmalkalden zu Ende April 1919.⁸⁰ Wegen der Vielzahl unterschiedlicher Arten von Bezugsscheinen für Lebensmittel und andere knappe Verbrauchsgüter gaben gerade größere Städte besondere Lebensmittelausweise aus, gegen deren Vorlage die einzelnen Karten ausgegeben wurden.⁸¹

Die Lebensmittelbewirtschaftung stellte den Gebietskörperschaften eine Mammutaufgabe, der ein hoher Anfall von Massenakten folgte, wie die 317 Bediensteten zeigen, die allein das Ernährungsamt der Stadt Frankfurt a. M. 1916 für diesen Aufgabenkreis einsetzte – in dieser Zahl sind die ehrenamtlichen Verteiler in den Stadtteilen nicht enthalten.⁸² Als dem Ende der unbeliebten Pflichtaufgabe die Auflösung der Kartenstellen folgte, kam es vielerorts zu totaler Kassation der Akten – mitsamt den Restvorräten von Lebensmittelkarten. Dies ist bereits an der Laufzeit der entsprechenden Archivbestände zu erkennen. In den einschlägigen größeren Archivportalen und zahlreichen im Netz erreichbaren Repertorien erscheint 1923 als Schlussjahr der Laufzeit äußerst selten.⁸³ Vielerorts wurden die Akten früher geschlossen bzw. spätere nicht mehr regulär archiviert.

Trotz vieler Hinweise auf ihren Gebrauch sind Brotkarten aus der Spätzeit oft nicht zu ermitteln. Regelrechte Kataloge davon, die es für das gleichzeitige Notgeld gibt, fehlen. In der Erfassung und Dokumentation solchen Materials betätigten sich fast nur Kräfte aus der Orts- und Regionalforschung.⁸⁴ Lebensmittelkarten sind zuweilen in kleinen archivischen oder musealen Sammlungen organisiert, doch bieten diese nur selten vollständige Serien. Unbenutzte Karten und Druckmuster der Spätzeit liegen vereinzelt als Beilagen in Akten. Auch erschienen Ankündigungen zur Kartenausgabe und Bekanntmachung der Rationen in örtlichen Verkündungsblättern – im Krieg eher lückenhaft, da zur Bekanntgabe oft das »Schwarze Brett« reichte. Die Schwierigkeiten, Lücken in den Kartenserien zu schließen, sind zuweilen durch Zufallsfunde auszugleichen. Dies sind meist verlegte oder nach Todesfällen hinterlassene Bezugsscheine, die nach ihrer Geltung nutzlos waren, seltener Reste

80 HStAM, Best. 165, Nr. 211, Bl. 378.

81 Muster: ISG FFM, A.83, 168.

82 Vgl. <<https://arcinsys.hessen.de>> und <<https://www.arcinsys.niedersachsen.de>>.

83 Vgl. die verwaltungsgeschichtliche Vorbemerkung zu ISG FFM, Best. 83, in: <<https://arcinsys.hessen.de>> (aufgerufen 8.3.2023). Generell: ISG FFM, A.83, 168.

84 Das Schrifttum, namentlich der kleinen Form, ist stark zersplittert und entzieht sich leicht der bibliographischen Erfassung. Vorbildlich Schrift- und Bildquellen kombinierend: WILHELM: Kriegsnot (wie Anm. 1). Für Fulda s. Rainer ERDMANN: Fulda: 100 Jahre Notgeld und Geldersatz, Fulda 2022, S. 144–155.



Abb. 2: Späte Bezugsmarken für Brot außerhalb ihrer Stammkarten. a) Kreis Gersfeld, Regierungsbezirk Kassel, preußische Provinz Hessen-Nassau, rückseitig gummierte Bezugsmarke über 2.000 Gramm Brot oder 1.400 Gramm Mehl für 4.9.–1.10.1922 (Format: 4,5 x 2,3 cm) [HStAM, Best. 330 Gersfeld, A 117] b) Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Kassel, Bezugsmarke Nr. 4 über 1.800 Gramm Roggenbrot vom 4.9.–10.9.1922 (Format: 4,2 x 2,8 cm) [HStAM, Best. 180 Hanau, Nr. 7559] c) Stadt Stuttgart (Württemberg), Brotmarke über 930 Gramm Kommunalverbands-Brot bzw. 700 Gramm Mehl für 16.3.–22.4.1923. Rückseitig Klebereste (Format 3,5 x 2,3 cm) [Privatbesitz Verf.] d) Stadt Fulda, Regierungsbezirk Kassel, Abschnitt als Brot-Karte Nr. 8 über zwei Dreipfund-Brote vom 24.12.–29.12.1923, nicht benutztes Randstück vom unteren Kleinbogenrand der ersten Seite (Format: 3,3 x 3,5 cm) [aus ERDMANN, Nr. 500–17, Foto: Rainer Erdmann]

aus Druckproben oder nicht mehr ausgegebener Bestände. In der Not nutzten alle eher das Bezugsrecht auf ihre Ration, anstatt zu hungern, um an ein Souvenir zu kommen.

Wurde die Stammkarte zum Kauf vorgelegt, trennte der Händler die Abschnitte ab. Damit wies er die Belieferung seiner Kunden nach und wurde zum Wiederbezug von Ware berechtigt. Meist wurden die ohne Stammkarte nicht nutzbaren Marken auf Bögen geklebt und nach Vorlage und Prüfung vernichtet.⁸⁵ Dieses Verfahren machte solche

⁸⁵ Muster solcher Bögen aus Frankfurt a. M. und Kassel in ISG FFM, A.83, 168.

Kleinstbelege aus den Jahren 1922 und 1923 selten (Auswahl: Abb. 2). Manche Kommunalverbände ließen Kleinbögen mit gummierten Marken drucken, um den Bäckern die Ablieferung auf Sammelformularen zu erleichtern.⁸⁶

b) Die Lage vor dem Stichtag des 15. Oktober 1923

Kein Kommunalverband konnte sich ganz aus der öffentlichen Brotversorgung verabschieden. Die Quellenlage für den Herbst 1923 ist ausgedünnt, sowohl für den Vertrieb von Markenbrot über Kundenlisten als auch für späte Brotkarten. Recherchen im Antiquariatshandel und im Internet lieferten kaum Brotkarten der Endphase. Daher wurden Archiv- und Museumsverzeichnungen mit Nennung von »Brotkarten 1923«, auch überregional, überprüft. Fehldatierungen, meist durch undatierte Reisebrotmarken, in einem Fall gar die undatierte »Brotkarte« eines Berliner Konsumvereins, die schon Pfefferkuchen, also Weihnachtsware, mit anbot,⁸⁷ waren auszuschließen. Vereinzelt fielen Emissionen auf, die bis in den Herbst 1923 liefen, ohne dass die Karten als Belege erreichbar sind. Ein treffendes Beispiel lieferte die bayerische Marktgemeinde Oberkotzau, Kr. Hof.⁸⁸ Dort waren einer irrtümlich als Selbstversorger eingestuften Familie die Brotkarten entzogen worden. Dem Einspruch gab der Kommunalverband Hof am 19. September statt und ließ der Familie neue Karten für die zwei Wochen vom 10. bis zum 24. September zustellen, mit der Ankündigung, weitere würden bis zum Ende der öffentlichen Brotversorgung nachgereicht. Dem Vorgang liegen einige wohl eingezogene ältere Marken bei: Nicht mehr verwendbare Reisebrotmarken nach Reichsmuster zu 50 Gramm⁸⁹ und Kleinbögen für Schwarzbrot des Kommunalverbands Hof-Land mit 40 *Allgemeinen Brotzusatzmarken à 50 Gramm*, mit Geltung 13. März bis 9. April bzw. 14. Oktober bis 20. November, alle ohne Jahresangabe. Die Laufzeiten passten nicht in den Emissionsrhythmus von 1923 mit Montag als Laufzeitbeginn, sondern in die zwei Vorjahre. Doch belegt der Vorgang die Ausgabe von Brotkarten durch den Kreis im September 1923 und zeigt, wie wichtig die Datierung beigelegter Objekte in den Akten ist.

Als einfachste Beispiele für 1923 kommen Brotkarten des Vorjahres in Betracht, die über Silvester hinausgingen, konform mit dem Gesetz vom 4. Juli 1922. Ein Beispiel lieferte die Stadt Erlangen in Bayern mit einem benutzten Kartenheftchen vom 1. – 31. Dezember 1922, das einen kleinen blauen Abschnitt mit der Aufschrift »Reservemarke 1923« enthielt, von dem alle weiteren Abschnitte schon abgetrennt waren.⁹⁰ Andernorts wurde die Praxis von 1922 durch neue

86 Zeitweise im Landkreis Hanau. HStAM, Best. 180 Hanau, Nr. 7559, sowie im Kreis Gersfeld. HStAM, Best. 330 Gersfeld, Nr. A 117, dort differenziert nach Mehl- und Brotmarken in Bögen zu je 25 Stück (42 bzw. 166 geliefert 6.8.1921).

87 Deutsches Historisches Museum, Berlin, Inv.-Nr. Do 80/58 I. Die angedrohte Strafe von nur 50.000 M. oder einem Jahr Gefängnis bei Verstößen passt nicht mehr in den Herbst 1923.

88 Marktgemeinde Oberkotzau, Gemeindearchiv, Nr. 3110 (freundliche Mitteilung von Herrn Günter Tauwaldt, Kulturamt).

89 Ausgegeben seit dem 14.9.1916 nach Vorläufern der größeren Bundesstaaten bis zum Frühjahr 1922 in mehreren undatierten Serien, dann gestrichen. Seit August 1922 wurden Reisende auf markenfreies Brot verwiesen. HStAM, Best. 180 Marburg, Nr. 643 u. 656; Best. 330 Ziegenhain, Nr. B 120.

90 Archiv der dt. Jugendbewegung, Burg Ludwigstein, N 13,1 (freundliche Mitteilung von Frau Galina Schacke).

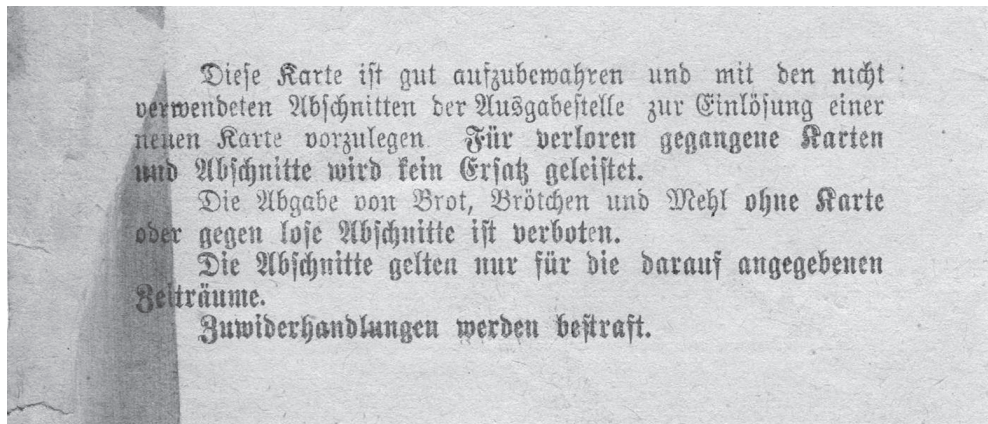
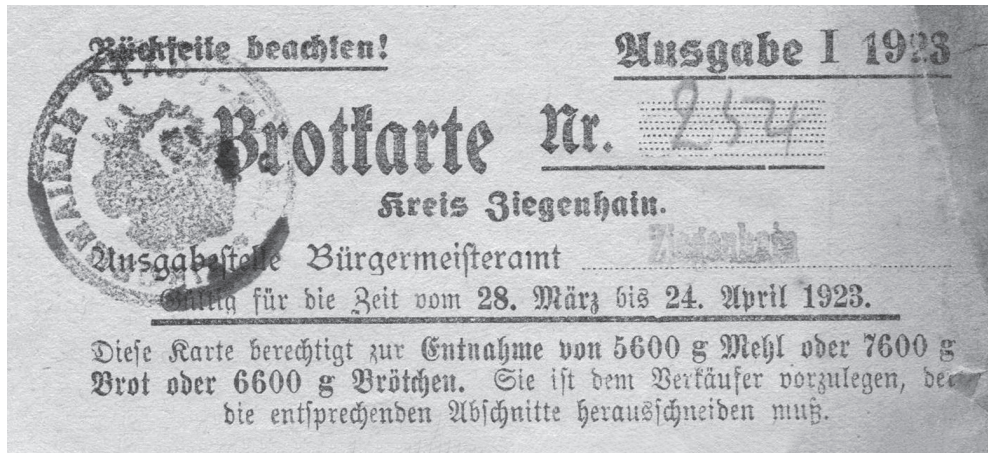


Abb. 3: Kreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, Brotkarte über den Gesamtbezug der Laufzeit als Stammkarte 1923 I für 28.3. – 24.4.1923 mit Rückseite (Format: 14,1 x 7,8 cm) [Archiv der Schwalm, Ziegenhain]

Karten im Folgejahr weitergeführt. Solche liegen vom Kommunalverband Groß-Gerau vor. Die Druckerei Philipp Ludwig Fink, Groß-Gerau, stellte mit dem Datum des 1. Februar 1923 Abruf-Brotkarten her, angelegt als Stammkarte mit jeweils 16 Abruf-Brotscheinen über und unter dem Haupttext, nummeriert von 1 bis 32. Hierauf ist am Ende des Kapitels zurückzukommen.

Das beste Beispiel aus dem Regierungsbezirk Kassel liefert der Kreis Ziegenhain, der im Frühjahr 1923 Stammkarten mit anhängenden Bezugsmarken ausgab.⁹¹ Dies zeigt ein durch das Stadtsiegel von Ziegenhain gültig gemachtes Stück, dessen Laufzeit vier Wochen von Mittwoch, dem 28. März, bis Dienstag, dem 24. April, umfasste (Abb. 3). Die Wochenration

⁹¹ Archiv der Schwalm, Schwalmstadt-Ziegenhain. Der Hinweis auf diese Quelle wird Frau Birgit Roth verdankt.

von 1.400 Gramm Mehl oder 1.900 Gramm Brot bzw. 1.650 Gramm Brötchen lag auf dem Niveau anderer Brotkarten dieser Zeit. Ihre Nummer 254 weist auf das Verzeichnis der Ausgabestelle im Bürgermeisteramt Ziegenhain und ermöglichte auch ohne Namenseintrag die Rückverfolgung. Ob unter den abgetrennten Abschnitten der Karte ein Feld zum Eintrag der Personalien ihres Inhabers war, ist nicht mehr festzustellen. Die Rückseite führt die Nutzungsbestimmungen auf, die wohl einer Vorgängeremission von 1922 entsprechen. Ohne Vorlage weiterer Objekte bleibt unklar, ob diese Ausgabe Vorgänger hatte, welche die Zeit bis zum 27. März 1923 abdeckten. Die Bezeichnung *Ausgabe I 1923* mit Anfangsdatum 28. März mag eine Unterbrechung der Emission andeuten. Doch eine Notiz im Kreisblatt belegt, dass Mitte August 1922 Brotkarten mit Geltung von vier Wochen angekündigt wurden, die mit dem Gemeindestempel zu versehen und beim Kauf zum Abtrennen der Marken vorzulegen waren. Mitte Dezember 1922 waren die Karten zur Entgegennahme einer Sonderration von Weizenmehl und Grieß aus einer Auslandslieferung vorzulegen.⁹² Die näheren Hintergründe zu der vorausgehenden Ausgabe sind nicht mehr festzustellen, doch ermöglichen die Quellen einen Blick auf die Situation in der Kreisstadt im Vorjahr. Nach den Listen der von 1917 bis 1922 verteilten Brotkarten wurden maximal 502 Stück an berechnete Familien am Ort, der damals noch unter 2.000 Einwohner hatte, ausgegeben.⁹³

Aus Leipzig sind gelbe Stammkarten für über sechs Jahre alte Versorgungsberechtigte im Handel, mit Markierung 49,4 der Serie E und Geltung vom 24. Juli bis zum 20. August 1923. Dies sind durchweg Ausschnitte der oberen linken Ecke, die sich zur Abbildung kaum eigneten, die aber die Weiterführung der Emissionen durch die sächsische Großstadt in der Spätzeit belegen.⁹⁴

c) Grenzwerte: Karten mit Geltung über den Stichtag hinaus

Etliche Kommunalverbände waren nicht auf die Endphase vorbereitet, die am 23. Juni zuerst auf den 15. September, am 28. August auf den 15. Oktober 1923 gesetzt worden war. Sie hatten Karten mit Laufzeiten über die Stichtage hinaus ausgegeben. So waren an dem dritten Montag im Oktober 1923 mancherorts Brotkarten vorhanden, deren Geltungsdauer das Ende der öffentlichen Brotversorgung überschritt. Deren Inhaber fühlten sich am Ende um einen berechtigten Anspruch gebracht.

Aus der zweiten Hälfte des Jahres 1923 kommt ein Beispiel aus dem Volksstaat Württemberg, der wohl für sein Gebiet einheitlich handelte. Die Oberämter als Kommunalverbände emittierten Mehl- und Brotkarten für die Zeit 16. August 1923 bis 31. Oktober, mit acht in römischen Ziffern bezeichneten Bezugsmarken, auf besonderen Aufruf einzusetzen, und 22 Wochenabschnitten, hier für das Oberamt Esslingen mit Nr. 15 (Abb. 4).⁹⁵ Jeder lautete auf 700 Gramm Kommunalverbands-Mehl oder 930 Gramm KV-Brot. Volle Wochen waren von Samstag bis Sonntag mit je zwei Marken belegt. Da der 16. August ein Mittwoch

⁹² Ziegenhainer Ztg., Nr. 188 vom 11.8.1922 bzw. Nr. 295 vom 14.12.1922.

⁹³ HStAM, Best. 330 Ziegenhain, Nr. B 120. Darin Brotkartenlisten für 1917 bis 1921.

⁹⁴ Museum Europäische Kulturen, Staatliche Museen zu Berlin, Inv.-Nr. I (67 C 4) 224/1980. Bild: <<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de>> (aufgerufen 24.3.2023).

⁹⁵ Erworben Februar 2023 antiquarisch über <www.buecher.de>.



Abb. 4: Oberamt Esslingen (Württemberg), Mehl- und Brotkarte als Stammkarte mit acht Sonder-Bezugsmarken und zwei Marken für je 700 Gramm Mehl oder 930 Gramm -Brot, gedacht für jeweils eine halbe Woche, für 16.8.–31.10.1923, nur obere Hälfte (Format: 15 x 8 cm) [Privatbesitz Verf., jetzt Deutsche Bundesbank, Frankfurt a. M., Numismatik]

war, kam für diese Woche nur eine Marke in Betracht, desgleichen für die letzten drei Oktober-Tage. Ab dem 15. Oktober wurden die Marken nicht mehr angenommen; darauf weisen lose bei dieser Karte aufbewahrte Abschnitte für die Zuteilungsperioden Nr. 18–19 vom 15.–21. Oktober und Nr. 20 vom 22.–28. Oktober. Die Brotversorgung wurde also mit Montag, dem 15. Oktober 1923, eingestellt. Unterhalb des Formulars wären fünf Reihen zu je vier Marken zu erwarten. Bei dem DIN-Format war wohl auf der unteren Hälfte Raum zur Eintragung des Inhabers und Vermerke der Ausgabestelle. Diese Karten wurden in gleicher Art für die Oberämter gedruckt, wie Belege des Oberamts Heidenheim (Nr. 23), des Kommunalverbands Stuttgart-Amt (Nr. 52) und des Oberamts Tett nang (Nr. 54) zeigen, aufwändig gestaltet mit weiß-rottem Untergrund und dem Landeswappen.⁹⁶ Auf örtliche Besonderheiten bleibt in einer solch großen Gruppe wie der von Württemberg weiterhin zu achten. Das beste Beispiel liefert die Stadt Ulm.⁹⁷ Dort wurde das bevorstehende Ende der öffentlichen Brotversorgung systemgerecht am 13. Oktober 1923 verkündet und die Austeilung von Mehl

96 Hans-Ludwig GRABOWSKI: Brot- und Mehlkarte Stuttgart-Amt von 1923, in: <<https://www.archiv-fuer-zeitgeschichte.com/post/brot-und-mehlkarte-stuttgart-amt-von-1923>> (aufgerufen 15.3.2023). Tett nang im Deutschen Historischen Museum Berlin, beide Ex. noch mit Nr. 18 f. Heidenheim: Ebay-Verkauf 134761605548 vom 16.10.2023, Marken 1–18 abgetrennt.

97 Marius BOCHNIAK: Lebensmittelversorgung in Ulm 1915–1924. Auszüge aus dem Amtsblatt für Stadt und Bezirk Ulm, in: International Journal of Rationing 1, 2009, S. 33–35, <<https://d-nb.info/1005657165/34>> (aufgerufen 18.10.2023). Von dieser Internet-Zeitschrift wurden keine weiteren Ausgaben festgestellt.

auf die Abschnitte 18 und 19 eingestellt. Die Abschnitte bis Nr. 22 wurden allerdings mit zum Teil reduzierten Mengen bedient. Im November wurden die acht in Reserve stehenden Bezugsmarken mit römischer Ziffer wieder dazu eingesetzt, Brot zu festen Preisen auszugeben. Am 19. des Monats wurden sogar neue Karten verteilt, deren Einsatz bis zum 16. Januar 1924 belegt ist. Das vollständige Ende der Markenbrotversorgung am Ort wurde am 31. Januar für den folgenden Tag bekanntgegeben, zusammen mit dem Verruf aller noch im Besitz der Bevölkerung befindlichen Brotmarken.

Noch während der Drucklegung dieses Beitrags tauchten im Antiquariatshandel zwei aussagekräftige Marken vom unteren rechten Rand eines Kleinbogens aus der Stadt Kassel auf (Abb. 5). Ihre Geltung für die 42. Kalenderwoche vom 15. zum 21. Oktober 1923 weist auf das stichtagsgerechte Ende der Versorgung. Die Wochenration von 1.900 Gramm Brot war auf sieben Teilwerte aufgeteilt. Eines der beiden Märkchen für 700 Gramm ermöglichte alternativ den Bezug von Mehl; die fünf kleinen Abschnitte auf der linken Seite waren für mundgerechte Frühstücksrationen zu je 100 Gramm ausgestellt – sinnvoll in einem Standort größerer Industriebetriebe. Weil diese Marken, von denen die zugehörige Stammkarte bzw. der Lebensmittelausweis nicht vorliegen, wie viele andere in den nicht besetzten Teilen des Reichs ihre Funktion verloren hatten, dürften sie größtenteils über den Müll entsorgt worden sein.

Auch die als Kleinbögen eingerichteten Bezugsmarken des Kreises Wittlage (30 km nordöstlich von Osnabrück, preußische Provinz Hannover) mit Geltung vom 9. September 1923 bis zum 1. Dezember 1923 überschritten mit ihrer Laufzeit den 15. Oktober. Das Papier wurde durch den Abdruck eines Gemeindestempels auf den Abschnitten gültig gemacht, doch trug sich sein Inhaber nicht ein. An dem Exemplar haften noch zwei Wochen-Marken, als älteste Nr. 6 für die Zeit vom 14. bis zum 20. Oktober; sie gehört in den Zeitraum des Stichtags (Abb. 6) und wurde nicht mehr genutzt.⁹⁸ Marke Nr. 12 galt vom 25. November bis zum 1. Dezember 1923, jeweils von Sonntag bis Sonnabend. Die Ration für eine Woche war beim Mehl die gleiche wie in Württemberg, wo je zwei Marken in der Woche verteilt wurden. In der Brotqualität gab es den leichten Unterschied von plus 40 Gramm beim Graubrot. Die Ration entspricht den Werten für Mehl und Brot in Ziegenhain.

Der Eintrag auf dem Formular hat Quellenwert: Er weist darauf, dass in der Praxis bewährte Maßnahmen in ähnlichen Krisen wiederkommen. Der Lebensmittelbezug musste



Abb. 5: Stadt Kassel. Regierungsbezirk Kassel. Nicht mehr einzulösende Brotmarke für die 42. Kalenderwoche 1923 (15.10.–21.10), mit sieben Teilabschnitten (Format: 4,8 x 6,5 cm). Rückseite frei von Vermerken oder anderen Hinweisen der Benutzung. [Privatbesitz Verf., jetzt StadtA Kassel]

⁹⁸ Erworben im Herbst 2022 aus einem Ebay-Angebot.

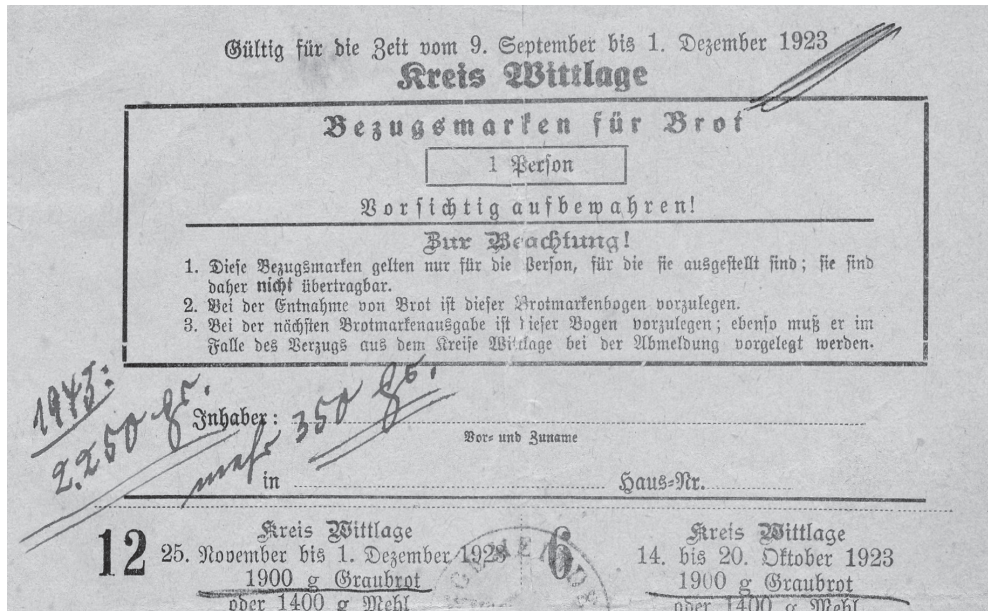


Abb. 6: Kreis Wittlage, Regierungsbezirk Osnabrück, preußische Provinz Hannover, Bezugsmarke für 1.900 Gramm Graubrot oder 1.400 Gramm Mehl in der Woche als Stammkarte für 9.9.–1.12.1923, obere Hälfte mit noch zwei anhängenden Abschnitten (Format: 15,3 x 9,8 cm). Vermerk später aufgesetzt. [Privatbesitz Verf., jetzt Deutsche Bundesbank, Frankfurt a. M., Numismatik]

im Zweiten Weltkrieg (1939–1945) erneut über Karten geregelt werden. Die Erfahrungen mit dem Hunger im Ersten Weltkrieg wirkten weiter. Darauf weist der aufgesetzte Vermerk: 1943: 2250 gr. / mehr 350 gr. Der Unbekannte wagte sich so an einen Vergleich der erträglichen Rationen aus der Nachkriegszeit von 1923 mit denen aus der Mitte des Zweiten Weltkriegs. In der Endphase von 1917/18 waren viel geringere Rationen die Regel gewesen. Die Notiz zeigt, wie sehr die Hungerzeit im und nach dem Ersten Weltkrieg im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung haftete und sie auf den Mangel Vergleiche anstellen ließ. Auch die Behörden hatten dies im Blick, um Unmut sofort ersticken zu können: mit großzügiger Lebensmittelausgabe nach Bombennächten und auf Verstöße mit härtesten Maßnahmen der Abschreckung.

d) Noch nach dem Stichtag: Neue Brotkarten

Bei am 15. Oktober 1923, einem Montag, noch nicht abgeschlossenen Brotkartenperioden wurde es zum Ärgernis, wenn der Anspruch auf Auslieferung von Brot auf die Marken nicht mehr bedient wurde. Die Brotkarten hatten für die Mehrheit der Bevölkerung eine sichere Versorgung zu Preisen gewährleistet, die unterhalb des »freien« Brots lagen. Dass das daran gewöhnte und nun durch die Hochinflation erregte Publikum darauf verfiel, Brot oder sogar neue Brotmarken zu fordern, liegt auf der Hand. Um Tumulten vorzubeugen, kam es

vereinzelt zu örtlichen Lösungen. Auf den kostspieligen Ausweg, die Brotkarten im Besitz der Bevölkerung für weiter gültig zu erklären und den Brotpreis aus öffentlichen Mitteln zu stützen, d.h. bei 4,5 Mrd. zu stabilisieren, verfiel die zuständige Senatskommission der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. Oktober 1923 auf dem Höhepunkt des großen Hamburger Aufstands.⁹⁹ Selbst kleinste Kommunen versuchten aktiv zu werden, wie Zappendorf, eine Landgemeinde von etwa 1.000 Einwohnern im Mansfelder Seekreis

(preußische Provinz Sachsen) mit einem Kalibergbau-Betrieb. Hier kam es am 10. November 1923 im Gemeinderat zu einem Beschluss, Brotmarken einzuführen.¹⁰⁰ Ob dieser umgesetzt wurde, ist fraglich, da diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Kommunalverbandes fiel.

Vereinzelt kam es wirklich zu neuen Emissionen. Das beste Beispiel kommt aus der Stadt Fulda, die zwar Sitz der Kreisverwaltung war, aber nach den Bestimmungen als Gemeinde über 10.000 Einwohner das Recht wahrnahm, innerhalb des Kommunalverbandes selbstständig zu handeln.¹⁰¹ Bereits am 29. Oktober 1923 berichtete Dr. Rudolf Usinger, der Landrat des Kreises Fulda, dem Regierungspräsidenten in Kassel über die aktuellen Vorgänge. Durch die beteiligten Wirtschaftskreise sei die Festlegung des Brotpreises für die jeweiligen Lohnperioden vereinbart worden, um nicht zwischen zwei Lohnzahlungsstagen wie in den vergangenen Wochen die Ernährung durch sprunghafte Preissteigerungen zu gefährden. Zur Kontrolle des Verkaufs habe die Stadt Fulda wieder Brotmarken eingeführt. Haupthindernis bei der Beschaffung landwirtschaftlicher Produkte sei der Mangel an



Abb. 7: Zeitungsanzeige zur Ausgabe neuer Brotkarten durch die Stadt Fulda [StadtA Fulda]

99 Ursula BÜTTNER: Gerechtigkeit und sozialer Geist. Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 20), Hamburg 1985, S. 156 f. Anders als die Verzeichnung der Deutschen Digitalen Bibliothek (<www.deutsche-digitale-bibliothek.de>) von Stadtarchiv Hamburg (= StA HH), 111-2_ II b 265 c, nahelegt, ist dieser Sonderfall nicht durch Brotkartenbelege zu dokumentieren. Herrn Dr. Julian Freche, StA HH, ist für die Klärung am Bestand zu danken.

100 <<https://zappendorf.info/geschichte-1121-1950-2020/>> (aufgerufen 10.2.2023).

101 Zur Verwaltungsgeschichte vgl. Thomas KLEIN: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte, Reihe A: Preußen, Bd. 11: Hessen-Nassau, Marburg 1979, S. 351-354. Die Auskreisung von Fulda erfolgte erst 1927.



Abb. 8: Kleinbogen für das zweite Blatt der Fuldaer Brotkarte von Anfang November 1923, aus Platzgründen beschnitten, hier: obere Hälfte (Format: 14,1 x 8 cm) [aus ERDMANN, Nr. 500–18, Foto: Rainer Erdmann]

wertbeständigen Zahlungsmitteln.¹⁰² Der Landrat meinte damit wohl die laufenden Vorbereitungen für neue Brotkarten. In der Tat führte die Stadt bei geschätzt kaum 25.000 Einwohnern mit wohl mehr als 7.000 regulär Berechtigten, Karten ein, die ab dem 3. November verteilt wurden (Abb. 7).¹⁰³ Grundlage dafür waren Vereinbarungen der Stadt mit den 37 Bäckermeistern am Ort. Jedem Einwohner standen zwei Brote zu je 3 Pfund in der Woche zu, mehr als der Minimalbedarf andernorts. Dieses Beispiel zeigt den Spielraum einer großen Kommune in dieser Zeit.

Die Reste einer Fuldaer Karte zeigen, dass am 3. November 1923 Brotkarten mit insgesamt 24 Marken (»Karten«) ausgegeben wurden, vorsorglich bis zum 19. April 1924 (Abb. 8).¹⁰⁴ Davon liegen nummerierte Marken vor: drei zusammengehörige mit den Nummern 6 bis 8, von oben nach unten angeordnet, vom 10. – 23. Dezember 1923, mithin für drei Wochen, jeweils gerechnet für die sechs Tage von Montag bis Samstag. Marke Nr. 8 stammt vom unteren Rand eines Kleinbogens (s. oben Abb. 2). Daher ist davon auszugehen, dass der obere Teil des Papiers Platz für die Eintragung der Personalien des Inhabers im Sinne einer Stammkarte bot. Rückgerechnet auf den Beginn des Monats, belegt dies, dass die Brotausgabe mit Marke Nr. 1 am Montag, dem 5. November 1923, einsetzte. Erwiesen dürfte

¹⁰² DIGAM, WK I, Nr. 7, Dok. 16.

¹⁰³ Fuldaer Ztg. vom 1.11.1923. StadtA FD. – Als Berechtigte waren, wie andernorts, wohl die Familienvorstände anzunehmen.

¹⁰⁴ ERDMANN: Notgeld (wie Anm. 84), S. 155. Fotos von Abb. 2 d und 8 mit freundlicher Genehmigung von Herrn Rainer Erdmann, Weyhers.

daher die Verwendung von Nr. 1 bis 5 sein, Nr. 6 bis 8 wurden nicht mehr benutzt. Hierauf folgte in der Laufzeit ein Kleinbogen mit 16 Marken, von denen nur die Marke in der oberen linken Ecke entfernt ist, Nr. 9 für die Zeit vom 31. Dezember 1923 bis zum 5. Januar 1924. In den beiden unteren Reihen waren 11/12, 15/16, 19/20 und 23/24 positioniert. Ihre Verwendung ist wegen des allgemeinen Schlusstermins zum 1. Januar fraglich. Die Marken mit der späten Laufzeit, zusammen mit Nr. 6 bis 8 überliefert, gehören also zu der Ausgabe vom November 1923 und lassen nicht mehr auf Gebrauch im Jahr 1924 schließen.

Über die Presse wurde das Fuldaer Vorgehen in Marburg bekannt und floss dort in die Diskussion ein.¹⁰⁵ Nach einer Notiz der Oberhessischen Zeitung vom 11. November 1923 hatte sich der Stadtrat inmitten der Hyperinflation mit der Diskrepanz zwischen den Papiergeldeinnahmen in vielen Milliarden und den schon in der alternativen, sichere Kalkulation ermöglichenden Goldmark ausgewiesenen Ausgaben befasst. So wurden zur Ernährung Minderbemittelter 625 Goldmark beantragt. Ein Antragsteller forderte eine Brotkarte und nannte als Vorbild *Fulda und andere Orte*. Hiernach waren in Fulda Karten zu einem Tarif von 50 Milliarden üblich, angeblich der Preis eines Vier-Pfund-Brotes. In der Tat kostete damals in Fulda das ortsübliche Drei-Pfund-Brot in der von der Stadt organisierten Versorgung 50 Milliarden, ein markenfreies Brot 70 Milliarden.¹⁰⁶ Das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung vom 6. November führt den Antrag mehrerer Stadtverordneter auf, der als *dringlich* zu den 16 Tagesordnungspunkten gestellt war. Die Dringlichkeit wurde anerkannt; das Ersuchen, der Magistrat möge die Mehl- und Brotversorgung der Stadt übernehmen und der Einführung von Brotkarten nähertreten, wurde abgelehnt.¹⁰⁷

Die Situation, in der Bäcker vorgaben, kein Mehl mehr zu haben, ausbleibende Zuteilungen für Versorgungsberechtigte, fehlendes Markenbrot, seit September nicht mehr bediente Brotkarten sowie extreme Preissteigerungen hatten auch im Landkreis Marburg auf die Volksstimmung gedrückt. Dem Unmut gab der oben zitierte Lehrer Kraushaar aus Fronhausen in einer Eingabe an das Landratsamt vom 19. Oktober 1923 Ausdruck und deutete das Konfliktpotential an: *Gibt's denn keine Behörde, die die notleidende, arme Bevölkerung gegen solchen Wucher schützt? Das hier sind ja himmelschreiende Zustände! Wer will es der notleidenden Bevölkerung verdenken, wenn sie unruhig wird, wenn Brottumulte entstehen? Ich darf wohl hoffen, daß das Landratsamt gegen solche Mißstände sofort und energisch einschreiten wird.*¹⁰⁸

Im Hinblick auf den Schlusstermin vom 15. Oktober wurden einige, wenngleich bescheidene Mittel zur Subventionierung von Brot bereitgestellt. Im Regierungsbezirk Kassel wurden sie durch den Regierungspräsidenten am 18. Oktober mit Zahlungen in Dollar

105 Manfred HITZEROTH: 1923: Auch in Marburg stand Geldnot im Fokus, in: Oberhessische Presse, Marburg, vom 14.1.2023.

106 StadtA FD, XIX E/30/2. Feststellung von Oberbürgermeister Dr. Antoni vom 6.11.1923. Der Vorsitzende des Preisprüfungsausschusses hielt am 9.11. den Preis für markenfreies Brot für eher zu niedrig als zu hoch, da für Mehl Tagespreise gälten. Die Kartenration sei reichlich bemessen, so ergebe sich kein Anlass, markenfreies Brot zu führen.

107 StadtA MR, 4 D, Nr. 2938/3.

108 HStAM, Best. 180 Marburg, Nr. 656. Auf Einschränkungen war das Landratsamt am 25.8.1923 durch ein Rundschreiben des Reichsernährungsministeriums eingestimmt, das Sonderrationen ausschloss (Ebd., Nr. 657).

angekündigt.¹⁰⁹ Ab dem 13. November wurden sie über den Preußischen Staatskommissar für Volksernährung in Goldmark angewiesen. Damit wurden bedürftigen kinderreichen Familien vier Pfund Brot in der Woche um bis zu 40 % verbilligt. Am 19. Juli 1924 waren die Mittel dafür verbraucht.¹¹⁰

An manchen Orten wurde das Problem erkannt, dass gerade Erwerbslosen mit Brot und Mehl gezielte Hilfe zu leisten war. Als herausragendes Beispiel ist Frankfurt a. M. zu nennen, wo es Hilfen aus der Bürgerschaft gab, zu denen das Städtische Lebensmittelamt mit Genehmigung des Magistrats vom 5. November 1923 einen Posten von 175 Zentnern Mehl bereitstellte.¹¹¹ Der Druck von Gutscheinen sollte das Arbeitsamt aus seinem Kredit übernehmen. Diese Berechtigungsnachweise, die als eine Art *Armenmarken* anzusprechen wären, liegen nicht mehr vor. Sie waren aber nicht mehr in den Zusammenhang der Brotkarten der allgemeinen öffentlichen Brotversorgung zu ordnen.

e) Die Ausnahmeregelung für das besetzte Gebiet im Westen

Von dem Stichtag des 15. Oktober 1923 gab es die im Schrifttum weitgehend unbeachtete Ausnahme in der Markenbrotversorgung für die besetzten Gebiete im Rheinland, denen die Reichsgetreidestelle weiterhin Brotgetreide zu Vorzugskonditionen bereitstellte. Für den Volksstaat Hessen ist aus dessen Landesteil Starkenburg südlich des Mains ein entsprechender Versuch zu belegen, mit Brotkarten die Versorgung zu sichern.¹¹²

Vom Kommunalverband Groß-Gerau, der großenteils im französischen Besatzungsgebiet lag, liegen mit dem Datum vom Samstag, dem 10. November 1923, Abruf-Brotkarten vor die, unscharf formuliert, auf das *Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide 1923* zurückgriffen. Über den Druck der Formulare auf leicht rosafarbenem, gemaserten Dünnpapier mit Marken im blauen Druck des Textes und dem Hintergrund der 48 Abruf-Brotscheine, schwarzem Druck des Titels *Abruf-Brotkarte* und den Nummern der Brotscheine kam die Maßnahme nicht hinaus. Ausgefertigte und im Verkehr benutzte Stücke wurden nicht festgestellt, nur Blanko-Formulare, die in Antiquariaten auftauchten, meist mit ein oder zwei zur Unbrauchbarmachung entfernten Abschnitten. Formulierungen und Gestaltung zeigen die Karte vom 10. November als Fortführung eines Typs vom Frühjahr.¹¹³ Die Druckerei hatte mit Datum vom 1. Februar 1923 solche Karten hergestellt, bei denen über und unter dem Haupttext nur

109 HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 288: Zahlung von 25.966 Goldmark für den Regierungsbezirk Kassel, 46.054 GM für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Reichszuschüsse für Brot- und Milchverbilligung (19.11.1923).

110 Für die Stadt Fulda im Oktober 1923: 130 Dollar, ab November 1923 zunächst 680 Goldmark im Monat, am Ende nur 300 GM. StadtA FD, XIX E/30/2.

111 ISG FFM, A.02.01, R-1319.

112 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (= HStAD), Best. R 12, C 578 [Formular-Sammlung, insgesamt sechs Blätter aus der Gemeinde Walldorf, Kr. Groß-Gerau]. Auch weitere Exemplare im HStAD (G15 Groß-Gerau, N 1486), im StadtA Weiterstadt (A.01, Nr. 222) sowie in der Deutschen Bundesbank, Frankfurt a. M., Numismatik, sind unbenutzt und dienten zum Teil als Konzeptpapier für Verwaltungsschreiben. Für Auskünfte ist Herrn Dorian Grevelhörster, Darmstadt, und Frau Maxi Jennifer Braun, Weiterstadt, zu danken.

113 Drei unbenutzte Exemplare: HStAD, Best. R. 12, C 578 (2); StadtA Weiterstadt, A.01, Nr. 222.

je 16 nummerierte Abruf-Brotscheine platziert waren. Bei der älteren Ausgabe war das gemaserte Papier hellbraun, die Schrift des Titels dunkelblau wie die Nummern der Brotscheine, die Schrift des Formulars ebenso wie der Hintergrund der Abruf-Brotscheine im Format von 1,8 x 3,8 cm dunkelbraun. Ihr Text lautete in sechs Zeilen *KOMMUNAL-VERBAND / GROSS-GERAU / ABRUF-BROTSCHHEIN / gültig innerhalb des aufgerufenen Zeitab- / schnitts für die jeweils bekanntgebe- / ne Brot- oder Mehlmenge.*

Ihre unterschiedlichen Emissionstage Dienstag und Samstag zeigen, dass die zwei Karten nicht in eine durchlaufende Serie gehören. Die Karte mit Datum vom 10. November 1923 war wohl eine Druckprobe, eventuell gar als Versuch der Firma Fink, in letzter Minute noch einmal ins Geschäft zu kommen. Der Aufwand, die Karten auf dünnem Papier zu drucken und die Abruf-Märkchen durch den Unterdruck so zu gestalten, dass sie kaum nachzuahmen waren, gibt den Abruf-Brot-»Zetteln« das Aussehen kleiner Wertpapiere. Damit lag die Druckerei in der schweren Zeit richtig. Kam das Versprechen des täglichen Brots für die Inhaber von Brotkarten nicht einem Wertpapier gleich? Dies animierte Fälscher, sich an solchen Objekten zu versuchen.

Dadurch, dass die Reichsgetreidestelle ab dem 19. November 1923 ihre Vorzugslieferungen in alle von den Alliierten besetzten Gebiete beidseits des Rheins einstellte und Abgaben nur noch zu Marktpreisen vornahm, entfiel der verbliebene Kern der öffentlichen Brotversorgung.¹¹⁴ Dies machte wohl nicht nur die Groß-Gerauer Brotkarte entbehrlich,

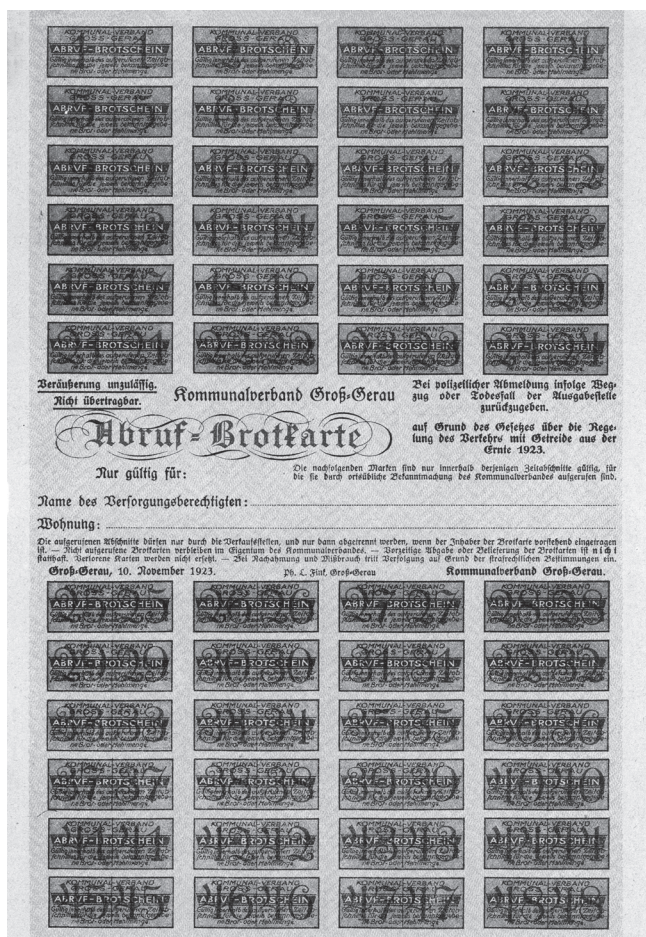


Abb. 9: Blanko-Formular für eine Abruf-Brotkarte des Kommunalverbandes Groß-Gerau vom 10.11.1923 (Format: 17,1 x 26 cm) [HStAD, Best. R 12, C 578]

114 Vgl. die Situation in Trier bei WILHELM: Milchnot (wie Anm. 1), S. 414.

hinzuzusetzen. Ein Beiblatt mit einer winzigen Tabelle mit Nr. 1 bis 15 für zwölf Ziffern und zwei Buchstaben diente zum Notieren der ausgegebenen Rationen in den Wochen (z. B. in Zeilen 1 bis 2 jeweils 1 1 1 1 1 1 M).¹¹⁶ Dass die nicht näher bezeichneten Karten der Brotversorgung dienten, ergibt sich aus der Passgenauigkeit zum Termin 15. Oktober, an dem für das besetzte Gebiet die Sonderregelung in Kraft trat.

Als besonders aussagekräftiger Beleg für das durch die Änderung der Lieferpraxis der Reichsgetreidestelle veranlasste Ende der öffentlichen Brotversorgung im besetzten Gebiet kommt der Restbogen einer Brotkarte des Kreises Höchst a. M. in Betracht (Abb. 11).¹¹⁷ Dessen Ostgrenze lag gegenüber von Frankfurt a. M. mit seiner stichtagskonformen Brotkartenabschaffung vom 15. Oktober. Von der Kalenderwoche Nr. 1 mit Beginn am Montag, dem 1. Januar 1923 an, waren im Kreis Höchst wöchentlich 1.800 Gramm Brot auf Karten gewährt worden. Abgeschnitten und daher wohl eingelöst war Marke Nr. 46 für die Zeit vom 12. bis zum 18. November 1923. In der am 19. November beginnenden Folgeweche gab es auf Marke Nr. 47 kein Brot mehr, so dass sie ungenutzt am Restbogen verblieb. Dieser dürfte das letzte Blatt einer sechsteiligen Brotkartenserie zu je neun Marken sein. Nicht überliefert ist die dazugehörige Stammkarte mit den Personalien ihres Inhabers. Dass der Markensatz über den 15. Oktober hinaus noch fünf Wochen voll einsetzbar war, entsprach der vorläufigen Ausnahme für die Versorgung der besetzten Gebiete.

Im Herbst 1923 hat die Brotkarte ihre Rolle zur Sicherung der Volksernährung eingebüßt, mit fünfwöchiger Verzögerung auch im besetzten Rheinland. Einige durch Kartenmuster belegte Emissionen von 1923 waren noch mit Geltung bis ins Kalenderjahr 1924 ausgestattet. Doch hatten deren »Restlaufzeiten« wegen des Fortfalls der Voraussetzungen keine praktische Bedeutung mehr für den Bezug von Brot und lassen sich als Nachweis für den Einsatz dieser Karten im Jahr 1924 nicht in Anspruch nehmen. Es blieb den betroffenen Kommunalverbänden überlassen, wann sie die öffentliche Brotversorgung beendeten. Wollten sie diese wirklich weiterführen, ähnlich wie im Oktober im Stadtstaat Hamburg, war das ihre eigene finanzielle Angelegenheit. Einige Hinweise für eine begrenzte Aufrechterhaltung der Maßnahmen können nur angedeutet werden: aus der Provinz Hessen-Nassau der Landkreis Wiesbaden, der die Einstellung zum 8. Dezember 1923 vornahm (+ 3 Wochen), und der Rheingaukreis, der am 13. Januar 1924 folgte. Bis zum 14. Januar 1924 führte der Kreis Limburg die Brotversorgung noch fort (+ 8 Wochen).¹¹⁸ Es ist nicht auszuschließen, dass die erwähnten Daten für die drei Kreise sich nur auf das formale Laufzeitende für von ihnen womöglich ausgegebene allgemeine Brotkarten beziehen.¹¹⁹

116 Karte Nr. 1.232 für Heinrich Maas. KreisA Kleve in Geldern, D 7, Nr. 43 (Stammkarte beschnitten; Vorlage wird Frau Elena Buchholz verdankt). Nr. 1 wurde fünf Mal angekreuzt, dazu beide M, Nr. 2 ganz durchstrichen, Nr. 3 zehn Mal angekreuzt. Die Karte wurde wohl nur drei Wochen eingesetzt.

117 Beilage zur Schulchronik von Hattersheim (1819–1927) aus dem Besitz von Rektor Hermann Händler. HHStAW, Best. 814/2, Nr. 107.

118 HStAM, Best. 150, Nr. 430, Bl. 298. Bericht des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Kassel vom 14.1.1924. Die vorgelegten Ausführungsbestimmungen fehlen in dem Aktenband. Die unterschiedlichen Wochentage der Einstellung (Samstag, Sonntag, Montag) zeigen örtlich verschiedene Kartenausgabezyklen an.

119 Auch hier bliebe auf die Abgrenzung zwischen Fürsorgemaßnahmen für Arbeitslose und Bedürftige einerseits und eine öffentliche Brotversorgung für die Allgemeinheit zu achten.



Abb. 11: Kreis Höchst a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden, preußische Provinz Hessen-Nassau. Restbogen einer Brotkarte mit zwölf Wochenmarken über 1.800 Gramm Brot für 12.11.1923–13.1.1924, zum Verbrauch abgeschnitten: Marke Nr. 46 (Format: 12,5 x 18 cm) [HHSaW, Best. 814/2, Nr. 107]

Die drei zuletzt als »Nachläufer« nachgewiesenen Brotkarten, also Anschluss-Lösungen, belegen Versuche, über den Stichtag des 15. Oktober hinaus die öffentliche Brotversorgung mit Laufzeiten fortzusetzen, die weit über das noch nicht vorhersehbare neue Schlussdatum reichten. Diese markanten Beispiele kommen aus dem besetzten rechtsrheinischen Gebiet, für das wegen seiner fünfwöchigen Sonderstellung weitere Lokalstudien erwünscht bleiben. Es geht hier um die Beschaffung von Getreide für die Kreise nach dem 19. November, vielleicht gar die Weiterführung des bewährten Angebots von Markenbrot, das, Frankfurter Angaben zufolge, zu $\frac{2}{3}$ mit Roggenmehl und $\frac{1}{3}$ mit Weizenmehl gebacken wurde.¹²⁰ Der nun erforderliche Bezug zu Marktkonditionen bleibt wegen fehlender Überlieferungen im Dunkeln. Inwieweit die Reichsgetreidestelle mit ihren verbliebenen Lagern daran beteiligt war, ist nicht mehr festzustellen. Auch die Modalitäten der Verteilung, die von Kreis zu Kreis anders lief, bleiben unklar. Die aus der schwierigen Situation des Etats ohne größere Vorankündigung vorgenommene Einstellung der Hilfe des Reichs mag zu örtlichen Sonderfällen geführt haben. Doch war keine Gebietskörperschaft so gestellt, dass sie die gestrichenen Subventionen für die Brotversorgung lange aus eigenen Mitteln ersetzen konnte.

¹²⁰ Zu Anfang September 1923 in Frankfurt a. M. umgestellt von Broten zu 1.500 Gramm auf solche in wohlrationsgerechter Größe von 1.800 Gramm. Städt. Anzeiger, Nr. 42 u. 46 f. ISG FFM, A.o, R-1319.

Die beiden Stichtage vom 15. Oktober und vom 18. November 1923 setzten die wesentlichen Schlusspunkte für das späte Brotkartenwesen. Reichsweit waren diese wichtigen Daten vielen kommunalen Chroniken keinen Eintrag wert und erscheinen auch im Schrifttum nur äußerst selten. Dies führt zur Empfehlung für Ortshistoriker, in Quellen aller Art auf Sondererscheinungen in diesem Zusammenhang, etwa bei Sozialmaßnahmen, zu achten und entsprechende Belege für die Spätzeit zu sichern – auch über Silvester 1923 hinaus. Beim Auftauchen von Brotkarten und -marken mit über die Stichtage hinausgehenden Laufzeiten, besonders solchen, die in das Jahr 1924 reichen, bleibt die Quellenkritik gefragt. Denn zu unterscheiden bleibt zwischen älteren Druckstücken, die schon vor Bekanntwerden des Endes der Markenbrotversorgung angefertigt wurden, und Sonderfällen weiterer Kartennutzung. Letztere sind auch nach dem Jahreswechsel nicht ganz auszuschließen.¹²¹

5. Zusammenfassung

Die Auslaufphase der Brotkartenwirtschaft war nicht, wie wünschenswert, über einen längeren Zeitraum an einem Beispiel mit Ortsbezug zu verfolgen. Die Quellenlage ermöglichte nur punktuell Aufgreifen in exemplarischer Methode – bei Kontinuität der Maßnahmen von den Anfängen bis zum Ende in der Hochinflation von 1923. Mit deren Ende entfielen die Gründe zur Ausgabe von Brotkarten. Ebenso wie die damit befassten Dienststellen, deren Massenakten weitgehend kassiert wurden, war die Bevölkerung der Maßnahmen überdrüssig. Das Thema aus der Allgemeinen Geschichte forderte letztendlich den Rückgriff auf verstreute Quellen aus Lokal- und Regionalgeschichte. Mehr als die wenigen markanten Einzelbeispiele in ihren Kontext zu stellen, war auf diesem Feld nicht möglich. Ob der Versuch den Aufwand wert war, mag die Diskussion zeigen.

1. Zur Sicherung der Volksernährung wurden im Ersten Weltkrieg ab 1915 Lebensmittel rationiert, beginnend mit dem Brot. Getreidevorräte wurden mit Einschluss der Ernteerträge, wie später viele andere knappe Güter des täglichen Bedarfs, vorsorglich beschlagnahmt, um Versorgung und Verteilung zu gewährleisten. Für Mehl und Brot wurde 1915 die Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung als Behörde und einer Geschäftsabteilung als GmbH eingerichtet. Grundlage der Bewirtschaftung wurden jährlich für das Ernteaufkommen durch das Reich erlassene Ordnungen mit Gesetzeskraft. Die Verbrauchsregelung mit Zuteilung der Rationen oblag Kommunalverbänden (= Kreisen) und größeren Gemeinden. Die Zwangswirtschaft mit Brotkarten und -marken war elementare Daseinsvorsorge; die Rationierung, teils durch Bedarfsklassen differenziert, traf fast alle in gleicher Härte. Die Abgrenzung von Versorgungsberechtigten und Selbstversorgern verhinderte Doppelbezug. Als Basis der Volksernährung war die Brotbewirtschaftung zuverlässiger als die Maßnahmen für andere Lebensmittel.

121 Siehe oben S. 130 u. 139.

2. Über das Kriegsende und den Versailler Friedensvertrag von 1919 hinaus musste am Brotkartensystem festgehalten werden. Zur Sicherung der Ernährung trat 1921 an die Stelle des allgemeinen staatlichen Zugriffs auf das Brotgetreide die Bildung eines Grundstocks aus Umlagen der Landwirtschaft und Importen. Bis 1923 regelten Gesetze für die Jahresernte die öffentliche Brotversorgung, unter Fortschreibung von Regelungen aus dem Krieg, die in die neue Staatsform eingepasst wurden. Die Bewirtschaftung erfolgte weiter durch die Reichsgetreidestelle.
3. Die Gesetze ermöglichten Brotkarten bis 1923. Ab September 1922 war ihre Gewährung an Einkommengrenzen gebunden und so zu einer Sozialmaßnahme umgestaltet. Empfänger von Brot auf Marken erhielten das preisgünstige Kommunalverbands-Brot; Nichtberechtigte waren auf den freien Markt mit höheren Preisen angewiesen.
4. Als das letzte Jahresgetreidegesetz am 23. Juni 1923 erschien, litt die Versorgung bereits unter der Inflation mit stark steigenden Preisen. Die Bezugssysteme der Kreise variierten stark, besonders am Ende der öffentlichen Brotversorgung, das vom 15. September 1923 auf den 15. Oktober verschoben wurde und damit in die Hochinflation fiel. In engen Grenzen wurde Minderbemittelten der Kauf von Brot mit Zuschüssen verbilligt, ohne Einsatz von Marken. Vereinzelt kam es bis zum Jahresende zu neuen Brotkarten oder Projekten sowie zu Forderungen aus dem Publikum. Nur in den besetzten Gebieten im Rheinland blieb bis zum 18. November, also für fünf Wochen, die Versorgung zu Vorzugskonditionen erhalten, inbegriffen den Einsatz von Brotkarten.
5. Die Erscheinungen der Endphase sind, bei schwieriger Quellenlage für das gesamte Jahr 1923, nur als örtliche Besonderheiten zu fassen. Nach dem Ende der Inflation seit November 1923 normalisierte sich die Brotversorgung.
6. Ihre »Langlebigkeit« machte die Brotkarte, im Februar 1915 erste Maßnahme der Rationierung, bis zum 18. November 1923 zum herausragenden Überbleibsel der Lebensmittelzwangswirtschaft des Ersten Weltkriegs.¹²² Solche Methoden kehren unter ähnlichen Voraussetzungen in die Praxis zurück. Auch der Zweite Weltkrieg erforderte Lebensmittelkarten, die über die Besatzungszeit hinaus bis in die ersten Jahre der deutschen Nachkriegsstaaten existierten.

¹²² Am 1.12.1922 erschienen Marken für Zucker, für dessen Markt weiter die Verordnungen über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22.5.1916 und vom 18.8.1917 galten. Ankündigung vom 11.11.1922: HStAM, Best. 180 Frankenberg, Nr. 3721.